



LEITLINIEN FÜR KONZERTIERTE UND GEMEINSAME KONTROLLEN

Dezember 2020

Verzeichnis der Abkürzungen

Abkürzungen	Definition
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EC	Europäische Kommission
EDSA	Europäischer Datenschutzausschuss
ELA	Europäische Arbeitsbehörde
EU	Europäische Union
EU-OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IMI	Binnenmarktinformationssystem
KGK	Konzertierte und gemeinsame Kontrolle(n)
KPI	Zentraler Leistungsindikator (Key Performance Indicator)
MS	Mitgliedstaat
NLO	Nationale Verbindungsbeamtin/nationaler Verbindungsbeamter (National Liaison Officer)
PIR	Nach der Kontrolle erstellter Bericht (Post Inspection Report)
SPO	Organisation(en) der Sozialpartner (Social Partner Organization)

Inhalt

Verzeichnis der Abkürzungen	2
1. Einleitung.....	5
1.1 Bedeutung von KGK.....	5
1.2 Wichtigste Akteure und Arbeitsabläufe bei von der ELA unterstützten KGK.....	8
1.3 Zweck der Leitlinien.....	8
2. Arbeitsablaufdiagramm für Mitgliedstaaten für die Beantragung der Koordinierung und Unterstützung einer KGK durch die ELA	11
2.1 Fall benennen und beschreiben	12
2.2 Die Mitgliedstaaten tragen die Falldaten in die ELA-Vorlage ein	14
2.3 Die NLO beantragen bei der ELA offiziell Unterstützung und benachrichtigen die anderen betroffenen Mitgliedstaaten.....	15
2.4 Die ELA bewertet den Antrag auf Unterstützung der KGK.....	15
2.5 Die Mitgliedstaaten und die ELA ergänzen und unterzeichnen die Vereinbarung und stimmen die Details der KGK ab.....	16
2.6 Fallabwicklung.....	20
2.7 Die/der Koordinierende der gemeinsamen Maßnahme füllt den Follow-up-Bericht aus.....	23
2.8 Die Mitgliedstaaten und die ELA ermitteln Lücken und mögliche künftige Maßnahmen	23
2.9 Die Mitgliedstaaten und die ELA schließen den Fall ab und planen mögliche Folgemaßnahmen.....	23
3. Arbeitsablaufdiagramm für die ELA zur Einleitung einer KGK	26
3.1 Die ELA trägt Informationen aus Beschwerden und eigenen Analysen und Risikobewertungen zusammen	27
3.2 Die ELA schließt die Bewertung ab und leitet den Fall an den Exekutivdirektor weiter	28
3.3 Förmlicher Beschluss des Exekutivdirektors der ELA darüber, ob den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten ein Fall vorgeschlagen werden soll	28
3.4 Die ELA übermittelt über die NLO Falldaten und einen Vorschlag zur Durchführung einer KGK an die Mitgliedstaaten.....	28
4. Arbeitsablaufdiagramm für SPO auf nationaler Ebene, um die ELA auf Fälle aufmerksam zu machen ..	30
4.1 Die Sozialpartner erfassen fallbezogene Daten und geben an, ob es frühere Versuche gab, den Fall mit den zuständigen nationalen Behörden zu lösen	31
4.2 Eine nationale Organisation der Sozialpartner wendet sich an die zuständigen nationalen Behörden und teilt ihre Absicht mit, die ELA auf einen Fall aufmerksam zu machen.....	32
4.3 Die nationale Organisation des Sozialpartners füllt die Vorlage aus, um die ELA auf den Fall aufmerksam zu machen.....	32
4.4 Die nationale Organisation des Sozialpartners leitet den Fall der ELA zu und informiert die zuständigen nationalen Behörden und die betroffenen NLO	32
4.5 Die ELA, einschließlich der NLO des betroffenen Mitgliedstaats bzw. der betroffenen Mitgliedstaaten, bewertet den Fall.....	32
4.6 Der Exekutivdirektor der ELA legt fest, welche Maßnahme ggf. für die Bewältigung des Falls geeignet ist und unterrichtet alle beteiligten Parteien darüber.	32
Anlage 1 – Fallbeschreibung	35
Anlage 2 – Mustervereinbarung	37
Anlage 2a – Kontrollplan	40
Anlage 3 – Nach der Kontrolle erstellter Bericht	43
Anlage 4 – Überblick über die Rechtsgrundlagen für KGK in den Mitgliedstaaten	49
Gibt es einen Rechtsrahmen für grenzüberschreitende gemeinsame Kontrollen? (Detailergebnisse).....	52
Welche Befugnisse haben Gast-Aufsichtsbeamtinnen und -beamte bei einer gemeinsamen Kontrolle, die in Ihrem EU-Mitgliedstaat durchgeführt wird? (Detailergebnisse).....	55
Können Beweismittel, die bei einer in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Kontrolle erhoben wurden, vor Gericht verwendet werden? (Detailergebnisse).....	58

Können Beweismittel, die bei einer in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Kontrolle erhoben wurden, in
Verwaltungsverfahren verwendet werden? (Detailergebnisse) 61

1. Einleitung

Der immer komplexer werdende Missbrauch der Arbeitskräftemobilität macht auch komplexere grenzüberschreitende Kontrollen erforderlich. Mit diesen grenzüberschreitenden Kontrollen, bei denen Ressourcen, Informationen und Wissen verschiedener Durchsetzungsbehörden gebündelt werden, können komplexe Betrugsmodelle wirksam bekämpft werden. Da die Kontrollen auch gute Kenntnisse des anwendbaren Rechts der beteiligten Partnerländer, der als Beweismittel benötigten Dokumente sowie der am besten geeigneten Ermittlungstechniken und der zweckmäßigsten externen Unterstützung erfordern, müssen relevante Interessenträger – andere Mitgliedstaaten, nationale oder internationale Organisationen (z. B. EU-OSHA, Europol, Eurojust) sowie ggf. die Sozialpartner – eingebunden werden.

Ein sehr wichtiger Aspekt von KGK ist der Informationsaustausch. Informationen müssen stets auf sichere Weise ausgetauscht werden (über das IMI, andere EU-Systeme oder verschlüsselte digitale Kommunikation, je nach Art der Informationen), und es muss gewährleistet sein, dass der ausländische Partner alle Anforderungen der DSGVO erfüllt.

Durch grenzüberschreitende Kontrollen kann eine Verbesserung der Prävention und der Einhaltung von Vorschriften erreicht werden, da sie wertvolle Informationen über die Motivation von Straftätern und Orientierungshilfen für künftige Tätigkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit liefern. Um in Zukunft den Missbrauch der Arbeitskräftemobilität gezielter zu bekämpfen und zu verhindern, sollten die nationalen Aufsichtsbehörden verstärkt auf Risikobewertungsinstrumente und Ergebnisse von Kontrollen in anderen Ländern zurückgreifen. Die Europäische Arbeitsbehörde leistet praktische Unterstützung bei der Zusammenarbeit, wobei der Schwerpunkt auf der Entwicklung standardisierter Kooperationsinstrumente und der Verbreitung der Ergebnisse und erfolgreicher gemeinsamer Kontrollverfahren liegt.

1.1 Bedeutung von KGK

Die Freizügigkeit der Arbeitskräfte und der freie Dienstleistungsverkehr sind zwei der vier Freiheiten der Europäischen Union. Die Mobilität von Arbeitskräften und die Freiheit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen sicherzustellen gehört zu den zentralen Zielen des Binnenmarkts. Über 17,6 Millionen Europäerinnen und Europäer leben in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.¹ Auch Unternehmen profitieren vom Binnenmarkt, indem sie ihre Geschäftstätigkeit Tag für Tag über Grenzen hinweg ausüben können. Selbstständige gründen ihre Firmen in anderen Mitgliedstaaten. Grenzüberschreitend aktiv zu sein ist ein inhärentes Merkmal der EU, das Menschen, Volkswirtschaften und Gesellschaften insgesamt zugutekommt. Die zunehmende Arbeitskräftemobilität innerhalb der EU und die anhaltenden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten führen jedoch zunehmend zu Problemen bei der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität in der EU. Der Bedarf an KGK wächst, insbesondere in Bereichen wie missbräuchliche Entsendung von Arbeitskräften, Scheinselbstständigkeit, betrügerische Briefkastenfirmen, Schein-Zeitarbeitsfirmen und nicht angemeldete Erwerbstätigkeit.

Durch wirksame grenzüberschreitende gemeinsame Maßnahmen können Durchsetzungsbehörden in ganz Europa bei der Bewältigung dieser Probleme unterstützt werden. Auch konzertierte und gemeinsame Kontrollen gehören zu diesen Maßnahmen; durch die Zusammenführung von Untersuchungsbefugnissen, Fachwissen und Ressourcen vieler Partner können sie ein wirksames Mittel der Abschreckung sein. Durch sie wird auch die EU-weite Zusammenarbeit von Durchsetzungsbehörden gefördert und der Öffentlichkeit demonstriert, dass komplexer grenzüberschreitender Betrug bekämpft wird.

Grenzüberschreitende Kontrollen sind in vielen Mitgliedstaaten immer noch nicht üblich. Einer Eurofound-Studie² zufolge verfügen die meisten Mitgliedstaaten (19) über Erfahrung mit

¹ Jahresbericht 2019 über die Arbeitskräftemobilität innerhalb der EU – online verfügbar ([Link](#)).

² Eurofound (2019), Joint cross-border labour inspections and evidence gathered in their course (Gemeinsame grenzüberschreitende

gemeinsamen grenzüberschreitenden Arbeitskontrollen und mit der Verwendung von im Rahmen dieser Kontrollen erhobenen Beweismitteln; dennoch geben sie an, dass dies keine gängige Praxis sei. In der Regel werden diese grenzüberschreitenden Kontrollen als Informationsaustausch und nur selten in Form von Besuchen durch Aufsichtsbeamtinnen und -beamte aus anderen Mitgliedstaaten durchgeführt.

Durchsetzungsbehörden haben im Ausland nur begrenzte Befugnisse und Kapazitäten, um Missstände bei der Arbeitskräftemobilität zu bekämpfen, da ihre Befugnisse auf nationale Hoheitsgebiete beschränkt sind. Darüber hinaus basieren die derzeit möglichen EU- und grenzüberschreitenden Maßnahmen hauptsächlich auf bilateralen Vereinbarungen (und Absichtserklärungen) und dem bilateralen Austausch von Informationen. Die zunehmende Komplexität des Missbrauchs der Arbeitskräftemobilität erfordert jedoch eine bessere Risikobewertung und Koordinierung der Kontrollen über viele Länder bzw. die gesamte EU hinweg. So sind beispielsweise betrügerische Briefkastenfirmen häufig in mehreren Mitgliedstaaten tätig. Sie sind kurzlebig und verändern nicht nur immer wieder ihre Größe, sondern auch regelmäßig ihren Firmennamen und ihren Registrierungsort. Durch diese ständigen Anpassungen versuchen sie, Kontrollen zu entgehen. All diese Faktoren beeinträchtigen die Erfassung, den Vergleich und die Überprüfung von Dokumenten und Unternehmensaufzeichnungen, die erforderlich wären, um stichhaltige Gründe für das Vorliegen eines Falls zu haben.³

Im September 2017 kündigte Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker in seiner Rede zur Lage der Union vor dem Europäischen Parlament die Einrichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde an. In der Folge wurde durch die Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „ELA-Verordnung“), die am 31. Juli 2019 in Kraft trat, die Europäische Arbeitsbehörde (im Folgenden „ELA“, „die Behörde“) errichtet.

Der in Artikel 2 der ELA-Verordnung festgelegte Zweck der Behörde ist es, zur Gewährleistung einer fairen unionsweiten Arbeitskräftemobilität beizutragen und die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit innerhalb der Union zu unterstützen. Hierzu unternimmt die ELA Folgendes:

- ✓ Sie erleichtert den Zugang zu Informationen über Rechte und Pflichten in Verbindung mit der unionsweiten Arbeitskräftemobilität sowie zu einschlägigen Diensten.
- ✓ Sie erleichtert und stärkt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der unionsweiten Durchsetzung des einschlägigen Unionsrechts; dazu gehört auch die Erleichterung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen.
- ✓ Sie vermittelt bei länderübergreifenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und trägt zur Herbeiführung von Lösungen bei.
- ✓ Sie unterstützt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der ELA-Verordnung koordiniert und unterstützt die Behörde konzertierte oder gemeinsame Kontrollen in den Bereichen, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen (siehe Abbildung 1).

Arbeitskontrollen und dabei erhobene Beweismittel), online verfügbar ([Link](#)).

³ Europäische Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit (2019), Cross-border concerted and joint inspections in the fight against undeclared work (Grenzüberschreitende konzertierte und

gemeinsame Kontrollen zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit).

Abbildung 1. Art der Kontrolle

Definition und Kontrollbedarf

Konzertierte Kontrollen
 Grenzüberschreitende konzertierte Kontrollen sind Kontrollen, die gleichzeitig in zwei oder mehr Mitgliedstaaten in Bezug auf zusammenhängende Fälle durchgeführt werden, wobei jede nationale Behörde in ihrem Hoheitsgebiet tätig ist und erforderlichenfalls vom Personal der ELA unterstützt wird.

Gemeinsame Kontrollen
 Gemeinsame grenzüberschreitende Kontrollen sind Kontrollen, die in einem Mitgliedstaat unter Beteiligung der nationalen Behörden eines oder mehrerer anderer betroffener Mitgliedstaaten durchgeführt und erforderlichenfalls vom Personal der ELA unterstützt werden.

Sowohl konzertierte als auch gemeinsame Kontrollen ermöglichen unter anderem Vergleiche der Einhaltung der Vorschriften an unterschiedlichen Standorten desselben Unternehmens in verschiedenen Ländern sowie Vergleiche von Beweismitteln, Unterlagen und Zeugenaussagen und können auch – etwa durch die Erhebung der nötigen Beweismittel – bei Ermittlungen in Fällen helfen, die in einem anderen Mitgliedstaat aufgedeckt wurden.



an einem Standort in einem MS

an mehreren Standorten in einem MS

an einem oder mehreren Standorten in zwei oder mehr MS

Gemeinsame Kontrollen an nur einem Standort in nur einem Mitgliedstaat können zu sehr gründlichen Erkenntnissen führen oder die Klarstellung spezifischer Sachverhalte ermöglichen, die durch den Informationsaustausch allein nicht geklärt werden können.

Zum Beispiel können missbräuchliche Entsendungen von Arbeitskräften aufgedeckt werden, wenn man mit diesen in ihrer Muttersprache kommuniziert, um festzustellen, ob sie regulär entsandt wurden.

Wie links beschrieben, doch in größerem Umfang: Erfasst werden entweder ein einzelnes Unternehmen oder mehrere Unternehmen mit mehreren Büros oder Niederlassungen oder mehrere Unternehmen desselben Wirtschaftszweigs.

Gemeinsame oder konzertierte Kontrollen werden in mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt, um komplexere und/oder neu entstehende Probleme im Bereich der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität zu bekämpfen, wie etwa Zeitarbeitsfirmen oder in mehreren Mitgliedstaaten operierende Netzwerke. Ziel ist es, gegen rasch sich verändernde Rechtsträger oder mehrere Unterauftragnehmer vorzugehen.

Quelle: Europäische Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit (2019), Lernressourcen-Papier zum Themen-Workshop zu grenzüberschreitenden konzertierten und gemeinsamen Kontrollen, Lissabon, 28. Februar/1. März 2019.

1.2 Wichtigste Akteure und Arbeitsabläufe bei von der ELA unterstützten KGK

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der ELA-Verordnung können ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten die Einleitung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen beantragen. Darüber hinaus kann die ELA auf eigene Initiative den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vorschlagen, eine KGK durchzuführen. Zudem können gemäß Artikel 8 Absatz 1 der ELA-Verordnung Organisationen der Sozialpartner auf nationaler Ebene die Behörde auf Fälle aufmerksam machen (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2. Initiatoren der Kontrolle



ELA

Kann eine konzertierte und gemeinsame Kontrolle vorschlagen



MS

Kann eine konzertierte und gemeinsame Kontrolle beantragen



SPO

Kann die ELA auf einen Fall aufmerksam machen.

Für die Planung, die Durchführung und die Folgemaßnahmen von KGK, die von der ELA unterstützt werden, gibt es drei grundlegende Arbeitsabläufe, die von diesen Akteuren eingeleitet werden können. Im vorliegenden Dokument werden diese Arbeitsabläufe beschrieben, wobei der Fokus jeweils auf dem Kontrollprozess als Ganzes aus der Sicht des betreffenden Initiators liegt.



Bewährte Verfahren

Es ist ratsam zu prüfen, ob für die Durchführung einer Kontrolle gemischte Teams aus verschiedenen zuständigen Behörden und ggf. weiteren Interessenträgern gebildet werden können.

1.3 Zweck der Leitlinien

In diesem Dokument werden die Aspekte erläutert, die für eine Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der

Durchführung grenzüberschreitender konzertierter oder gemeinsamer Kontrollen wichtig sind, mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Verwendung der von der ELA entwickelten Instrumente und Vorlagen.

Die Leitlinien bieten den nationalen Durchsetzungsbehörden praktische Orientierungshilfen bei der Vorbereitung, der Durchführung und den Folgemaßnahmen wirksamer grenzüberschreitender Kontrollen, um sicherzustellen, dass die EU-Vorschriften zur Arbeitskräftemobilität auf gerechte, einfache und wirksame Weise durchgesetzt werden.

Die vorliegenden Leitlinien umfassen auch eine Analyse der Rechtsgrundlagen für KGK, die Verwendung von Beweismitteln in KGK und die Rolle der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten in den besuchten Mitgliedstaaten (weitere Einzelheiten enthält [Anlage 4](#)).

Die Leitlinien sollten in Verbindung mit dem Praxisleitfaden der Europäischen Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit⁴ gelesen werden, der ausführliche Informationen zum strategischen Ansatz bei grenzüberschreitender Schwarzarbeit und zu den einzelnen Schritten einer erfolgreichen Kontrolle enthält.

Diese Leitlinien sind gedacht für Aufsichtsbeamtinnen und -beamte in den einschlägigen Durchsetzungsbehörden (z. B. Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten oder andere Behörden) und zielen darauf ab, diese mit Schritt-für-Schritt-Anleitungen bei der Durchführung einer KGK zu unterstützen (siehe Abbildung 3).

⁴ [Europäische Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit \(2019\), Practitioners' toolkit: cross-border concerted](#)

[and joint inspections \(Praxisleitfaden: Grenzüberschreitende konzertierte und gemeinsame Kontrollen\)](#)

Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Behörde:

- ✓ Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Verordnung (EU) Nr. 492/2011 und Richtlinie 2014/54/EU);
- ✓ EURES (Verordnung (EU) 2016/589);
- ✓ Entsendung von Arbeitnehmern (Richtlinie 96/71/EG (geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/957 und die Richtlinie 2014/67/EU));
- ✓ Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 und, soweit sie noch anwendbar sind, die Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 und (EG) Nr. 859/2003);
- ✓ Sozialvorschriften im internationalen Straßenverkehr (Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Richtlinie 2006/22/EG; Verordnung (EG) Nr. 1071/2009).

1.4 Schritte einer erfolgreichen KGK

1.4.1 Konzertierte und gemeinsame Kontrollen planen

Für den Erfolg einer Kontrolle ist die richtige Planung ausschlaggebend. Andernfalls ist es unwahrscheinlich, dass die Kontrolle etwas bewirkt und zu den gewünschten Ergebnissen führt. Eine gute Planung stellt den Erfolg der Maßnahmen und eine effiziente Ressourcenzuweisung sicher.

Die Planung der KGK beginnt mit der Identifizierung und Beschreibung eines Falles, der eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfordert (Ausfüllen der [Fallbeschreibung in Anlage 1](#)), und endet schließlich mit der Vereinbarung über die Durchführung einer grenzüberschreitenden konzertierten und gemeinsamen Kontrolle in [Anlage 2](#) (im Folgenden „Vereinbarung“). Diese Vereinbarung enthält einen Kontrollplan ([Anlage 2a](#)), der vom Initiator der KGK gemeinsam mit den in der Planungsphase beteiligten Akteuren auszufüllen ist.

1.4.2 Konzertierte und gemeinsame Kontrollen durchführen

Die Durchführungsphase umfasst die vor Ort unternommenen Schritte konzertierter und gemeinsamer Kontrollen.

Während der Durchführungsphase befolgen alle Teammitglieder die in der Vereinbarung und/oder dem Kontrollplan enthaltenen Anweisungen. Entscheidungen (auch solche im Zusammenhang mit unerwarteten Entwicklungen oder Erfordernissen von mehr Flexibilität im Rahmen der Vereinbarung) werden von den Koordinierenden über die festgelegten Kommunikationskanäle gefasst.

Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten versuchen,

sich ein genaues Bild über die Kontrollfälle zu machen, indem sie beispielsweise alle Tätigkeiten und Beschäftigten vor Ort ermitteln. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oder die verantwortliche Führungskraft kann aufgefordert werden, eine Liste aller registrierten Arbeitskräfte sowie deren Beschäftigungsstatus (Arbeitsverträge und Vertragsart, z. B. Selbstständige, Angestellte eines Unterauftragnehmers oder Zeitarbeitskräfte), Arbeitszeiten, Löhne, A1-Bescheinigungen sowie Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen vorzulegen. Diese Informationen werden dann mit den Aussagen der Arbeitskräfte sowie mit Dokumenten und amtlichen Registern oder Datenbanken verglichen. Diese Überprüfung kann auch auf Beschäftigte eines Unterauftragnehmers ausgedehnt werden (eventuell bei einem Folgebesuch). Die genaue Methodik einer Kontrolle richtet sich nach dem vorrangigen Ziel und dem Einvernehmen der beteiligten Behörden.

Wird die KGK auf der Grundlage von Informationen einer SPO eingeleitet, bewertet die ELA den Fall, ermittelt, welche Maßnahmen ggf. geeignet sind, um dagegen vorzugehen, und benachrichtigt alle Beteiligten.

1.4.3 Folgemaßnahmen zu konzertierten und gemeinsamen Kontrollen

Folgemaßnahmen zu grenzüberschreitenden Kontrollen sind notwendig, um die folgenden drei zentralen Ziele zu erreichen:

- ✓ Verbesserung der Wirksamkeit konzertierter und gemeinsamer Kontrollen
- ✓ Erweiterung der Kapazitäten der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten und zuständigen Behörden zur Bewertung und

Bewältigung der Risiken neuer und komplexer Fälle im Bereich der Arbeitskräftemobilität

- Änderung des Verhaltens von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Beschäftigten (z. B. Erhöhung der Zahl der gemeldeten Arbeitskräfte in den kontrollierten Unternehmen oder Branchen).⁵

In dieser Phase werden die Folgemaßnahmen durchgeführt, die in dem nach der Kontrolle erstellten Bericht ([Anlage 3](#)) vereinbart wurden.

Abbildung 3. Phasen einer erfolgreichen KGK



⁵ Quelle: Europäische Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit (2019), Lernressourcen-Papier zum Themen-Workshop zu

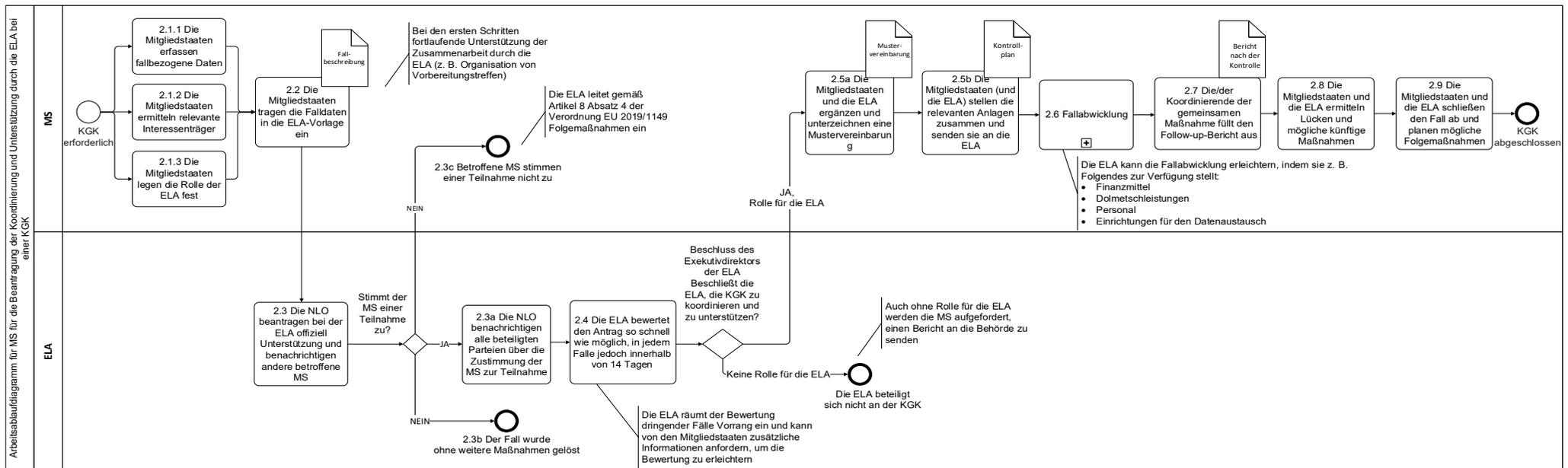
grenzüberschreitenden konzertierten und gemeinsamen Kontrollen, Lissabon, 28. Februar/1. März 2019.

2. Arbeitsablaufdiagramm für Mitgliedstaaten für die Beantragung der Koordinierung und Unterstützung einer KGK durch die ELA

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der ELA-Verordnung können die Mitgliedstaaten die Einleitung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen beantragen. Im Arbeitsablaufdiagramm für Mitgliedstaaten wird gezeigt, mit welchen Schritten wirksame konzertierte oder gemeinsame Kontrollen in der Praxis vorbereitet,

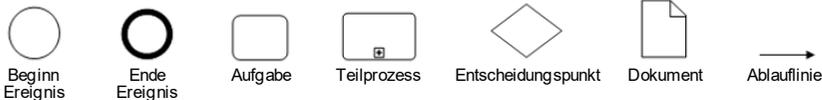
durchgeführt und nachverfolgt werden. Auch auf Fälle, in denen ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten beschließen, sich nicht an einer konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle zu beteiligen, wird eingegangen.

Abbildung 4. Arbeitsablaufdiagramm für Mitgliedstaaten für die Beantragung der Koordinierung und Unterstützung einer KGK durch die ELA



* Die Nummerierung der einzelnen Schritte im Arbeitsablaufdiagramm entspricht der nachstehenden ausführlichen Beschreibung.

Erläuterungen



2.1 Fall benennen und beschreiben

2.1.1 Die Mitgliedstaaten erfassen fallbezogene Daten

Eine Kontrolle sollte eingeleitet werden, wenn schwerwiegende Beschwerden, wiederholte grenzüberschreitende Probleme oder entsprechende Ergebnisse von Risikobewertungen vorliegen. Ziel der KGK ist die Bekämpfung

- ☑ der Nichteinhaltung geltender europäischer und nationaler Vorschriften zur Freizügigkeit von Arbeitskräften und/oder
- ☑ der Nichteinhaltung der geltenden europäischen und nationalen Vorschriften zum freien Dienstleistungsverkehr (Entsendung von Arbeitskräften).

Kurzfristige Ziele der KGK sind die Verhängung von Bußgeldern, die Einziehung von Beiträgen, die Schließung von Betrieben, der Schutz mobiler Arbeitskräfte usw. Langfristige Ziele sind beispielsweise die Verringerung der nicht angemeldeten und

der in zu geringem Maße angemeldeten Erwerbstätigkeit in einer bestimmten Branche oder die wirksame Einhaltung der geltenden Vorschriften des europäischen und nationalen Rechtssystems (z. B. in Bezug auf Mindestlohn, Arbeitszeiten, die korrekte Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen usw.).

Das vorrangige Ziel sowie die kurz- und langfristigen Ziele der KGK sind in einer Vereinbarung festgelegt.



Wichtig

Es wird dringend empfohlen, dass der Mitgliedstaat in dem jeweiligen Fall bereits in einem gewissen Umfang Untersuchungen durchgeführt hat, bevor er mit gemeinsamen Maßnahmen beginnt und Kontakt zu den beteiligten Parteien aufnimmt.

2.1.2 Die Mitgliedstaaten ermitteln relevante Interessenträger

Der immer komplexer werdende Missbrauch der Arbeitskräftemobilität macht komplexere grenzüberschreitende Kontrollen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erforderlich. Auf diese Weise können Fälle entlang der gesamten Lieferkette untersucht werden, ebenso die Tätigkeiten mehrerer

Unternehmen bzw. Unterauftragnehmer mit Standorten in verschiedenen Ländern. Die Kontrollen erfordern gute Kenntnisse der Rechtsvorschriften der beteiligten Partnerländer, der als Beweismittel benötigten Dokumente sowie der am besten geeigneten Ermittlungstechniken und der zweckmäßigsten externen Unterstützung (durch Polizei, Sozialpartner usw.). Daher müssen in manchen komplexen Fällen weitere Interessenträger einbezogen werden – andere Mitgliedstaaten, nationale oder internationale Stellen (z. B. EU-OSHA, Europol, Eurojust), darunter ggf. auch Sozialpartner und paritätische Einrichtungen der Sozialpartner. Der Initiator der KGK benennt diese Interessenträger und erläutert, warum sie beteiligt werden sollten und welche Maßnahmen sie ergreifen sollten.

Wenn eine Kontrolle unter Beteiligung weiterer Interessenträger durchgeführt wird, ist es sehr wichtig, dass alle Interessenträger in den Planungsprozess einbezogen werden. Die Zielsetzungen der Kontrolle, die Rollen der einzelnen Interessenträger, die angewandten Methoden, die federführende(n) Person(en) und die Art und Weise, wie die Informationen ausgetauscht und weitergemeldet werden, müssen jedem Interessenträger klar sein.

Polizei und Staatsanwaltschaft können grenzüberschreitende Kontrollen in Hochrisikobranchen oder bei komplexen Fällen von Betrug und Ausbeutung von Arbeitskräften unterstützen, indem Arbeitsstätten geschlossen oder alternative Ermittlungstechniken (z. B. Telefonüberwachung oder Hausdurchsuchung) genutzt werden und die Sicherheit der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten gewährleistet wird.



Potenzielle Unterstützung durch Eurojust und Europol

Eurojust

Eurojust ist die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Der Aufgabenbereich von Eurojust erstreckt sich auf organisierte Kriminalität, schwere Kriminalität und Terrorismus. Insbesondere kann Eurojust in Erfüllung ihrer Aufgaben über ihre nationalen Verbindungsbüros oder als „Kollegium“ die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ersuchen, Gemeinsame Ermittlungsgruppen

einzusetzen. Die nationalen Verbindungsbüros dürfen in solchen Gruppen mitarbeiten und sie auch einsetzen. Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit ermöglichen verschiedene Formen der gemeinsamen Ermittlungstätigkeit, d. h. Ermittlungen, bei denen Bedienstete aus einem Mitgliedstaat sich an Ermittlungen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beteiligen. Die Bediensteten können bei der Aufdeckung krimineller Handlungen behilflich sein, wichtige Informationen liefern und Beweismittel erheben und dabei die Notwendigkeit formeller Rechtshilfeersuchen umgehen. Sie können auch dazu beitragen, die digitalen, interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen der nationalen Arbeitsaufsichtsbeamtinnen und -beamten sowie deren technisches und juristisches Wissen zu erweitern.

Europol

Europol ist die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung. Europol unterstützt und verstärkt Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffender schwerer Kriminalität, von Terrorismus und von Straftaten, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist.

Europol kann in Fällen helfen, bei denen Sozialleistungsbetrug, wirtschaftliche Ausbeutung von (nicht gemeldeten) Arbeitskräften oder Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Rolle spielen. Die Agentur kann bei einer Europäischen Ermittlungsanordnung, einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe und der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung über einen Europäischen Haftbefehl (EuHb) sowie bei der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen mitwirken.

Quelle: Europäische Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit (2019). Lernressourcen-Papier zum Themen-Workshop zu grenzüberschreitenden konzertierten und gemeinsamen Kontrollen, Lissabon, 28. Februar/1. März 2019.

Die Sozialpartner (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) können durch Arbeitsmarktanalysen und lokale Informationen über Arbeitsbedingungen und Unterauftragnehmer dazu beitragen, arbeitsrechtliche Unregelmäßigkeiten oder Betrugsmodelle aufzudecken. In einigen Ländern prüfen beispielsweise die Sozialpartner oder von diesen eingerichtete und geführte paritätische Einrichtungen die Einhaltung von Tarifverträgen; mit solchen Informationen können Risikoanalysen oder Kontrollmaßnahmen ergänzt werden. Die Sozialpartner können auch bei der Vorbereitung grenzüberschreitender Kontrollen behilflich sein und ihre Fachkenntnisse hinsichtlich der Bewertung von Arbeits-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards einbringen. Ebenso wie an nationalen Kontrollen können Sozialpartner auch an grenzüberschreitenden Kontrollen teilnehmen, um die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten mit ihrem Branchenwissen und ihren Kenntnissen spezifischer Probleme im Bereich der Arbeitskräftemobilität zu unterstützen. Allerdings können im Zusammenhang mit dem Status einer Vertretungsperson der Sozialpartner – ebenso wie mit dem Status ausländischer Aufsichtsbeamtinnen und -beamter – auch rechtliche Hindernisse bestehen.

Weitere Informationen finden Sie in den Beispielen für die Zusammenarbeit mit Partnern.⁶



Wie kann die ELA helfen?

Die ELA nimmt, falls erforderlich, zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Fällen, bei denen es beispielsweise um Menschenhandel oder komplexe betrügerische Netzwerke geht, mit Europol und ggf. auch mit Eurojust Verbindung auf. Die nationalen Verbindungsbeamtinnen und -beamten können bei Eurojust und/oder Europol Unterstützung anfordern, was Informationen aus deren Datenbank, rechtliche bzw. praktische Schritte bei der Zusammenarbeit mit einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe und die Erleichterung des sicheren Datenaustauschs betrifft.

⁶ Quelle: Europäische Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, Themen-Workshop zu grenzüberschreitenden

konzertierten und gemeinsamen Kontrollen, Lissabon, 28. Februar/1. März 2019.

Durch dauerhafte Arbeitsvereinbarungen mit Euroapol und Eurojust zur Operationalisierung der Verfahren für die Zusammenarbeit.

Durch kontinuierliche Unterstützung der Zusammenarbeit (z. B. Organisation von Vorbereitungstreffen).

2.1.3 Die Mitgliedstaaten legen die Rolle der ELA fest

Gemeinsam mit der ELA definiert der Mitgliedstaat die Rolle der ELA und legt fest, welche Unterstützung (personelle, konzeptuelle, logistische und technische Unterstützung sowie rechtliche Beratung und Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen) von der ELA für die Durchführung der Kontrolle benötigt wird, einschließlich der geschätzten Kosten (Fahrkosten, Unterkunft, Verdolmetschung, Rechtsberatung, IT-Instrumente usw.).

2.2 Die Mitgliedstaaten tragen die Falldaten in die ELA-Vorlage ein



Wichtig

Gemäß Artikel 8 Absatz 5 der ELA-Verordnung **behandeln** die Mitgliedstaaten und die Behörde **Informationen** über geplante Kontrollen gegenüber Dritten **vertraulich**.

Hintergrundinformationen zu dem Fall

Der Mitgliedstaat sollte eine allgemeine Beschreibung der ursprünglichen Beschwerde oder der erhobenen Informationen vorlegen. In der Fallbeschreibung ([Anlage 1](#)) sollten alle einschlägigen Informationen zu dem Fall und sämtliche verfügbaren Beweismittel angegeben werden, die beispielsweise bei Voruntersuchungen oder einer gemeinsamen Risikobewertung oder früheren Untersuchungen erhoben wurden, einschließlich festgestellter Verstöße, sowie Informationen zu Maßnahmen, die bereits ergriffen wurden, um das Problem auf nationaler oder EU-Ebene zu bekämpfen, zu den Ergebnissen dieser Maßnahmen und zur Beteiligung anderer Mitgliedstaaten oder Interessenträger (falls zutreffend).

- ✓ Beschreibung und Hintergründe des Falls, einschließlich der Mitgliedstaaten, in denen die Verstöße aufgetreten sind, der betroffenen

Unternehmen oder Arbeitgeber/innen sowie früherer Abhilfemaßnahmen, sofern bekannt.

- ✓ Beweggrund für den Antrag und Tragweite der Angelegenheit.
- ✓ Angabe einschlägiger nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften.
- ✓ Hindernisse, die durch Einbeziehung der ELA beseitigt werden können.

Zu kontrollierende Branche und Einrichtung(en) in den einzelnen Mitgliedstaaten

Der Mitgliedstaat gibt an, in welchem Wirtschaftszweig das Unternehmen tätig ist. Es bestehen erhebliche Unterschiede zwischen verschiedenen Kontrollen, je nachdem, ob sie auf Baustellen, in der Landwirtschaft oder im Hotel- und Gaststättengewerbe durchgeführt werden. So gelten etwa unterschiedliche Registrierungs- und Genehmigungsvorschriften für Arbeitszeiten oder für die Dokumente, die die Unternehmen aufbewahren müssen.

Sofern bekannt, gibt der Mitgliedstaat auch die Namen der Unternehmen an, auf die die Kontrolle abzielt.

Koordinierende/r der Kontrolle

Für organisatorische und verfahrenstechnische Fragen, einschließlich der Erstellung von Berichten, ist die/der Gesamtkoordinierende zuständig. Grundsätzlich sollte es sich bei der benannten Person um eine/n der nationalen Koordinierenden oder die/den zuständige/n Bedienstete/n der ELA handeln. Der Mitgliedstaat gibt die Kontaktdaten der Stelle und der Person, die für die nationale Koordinierung der vorgeschlagenen konzertierten bzw. gemeinsamen Kontrolle zuständig ist, für die ersuchenden Mitgliedstaaten und, wenn möglich, auch für die anderen betroffenen Mitgliedstaaten an.

Weitere Interessenträger und Anzahl der teilnehmenden Personen

Der Mitgliedstaat gibt an, welche weiteren nationalen oder internationalen Organisationen beteiligt sind, ggf. einschließlich der Organisationen der Sozialpartner, und erläutert, warum sie einbezogen werden und welche Maßnahmen sie ergreifen sollen.

Zahl der von der Kontrolle betroffenen Unternehmen und mobilen Arbeitskräfte

Der Mitgliedstaat gibt die geschätzte Zahl der unmittelbar von dem Fall betroffenen Unternehmen und mobilen Arbeitskräfte (einschließlich entsandter Arbeitskräfte, Selbständiger oder Erwerbstätiger mit sonstigem Status (z. B. Unternehmensinhaber/in, Freiwillige/r)) an, sodass die ELA die Auswirkungen möglicher Verstöße auf die Arbeitskräfte und/oder den Arbeitsmarkt bewerten kann.

Anhand der angegebenen Zahl der registrierten und tatsächlichen Arbeitskräfte (einschließlich der nicht angemeldeten) wird die Zahl der vor Ort benötigten Aufsichtsbeamtinnen und -beamten bestimmt.

Geschätzte Kosten, die von der ELA zu tragen sind, und sonstige Unterstützung

Gemeinsam mit der ELA gibt der Mitgliedstaat an, welche Unterstützung von der ELA benötigt wird, um die Kontrolle durchzuführen, einschließlich der grob geschätzten Kosten (Fahrkosten, Unterkunft, Verdolmetschung, Rechtsberatung, IT-Instrumente usw.).

2.3 Die NLO beantragen bei der ELA offiziell Unterstützung und benachrichtigen die anderen betroffenen Mitgliedstaaten

Wenn die NLO offiziell bei der ELA Unterstützung beantragen und andere betroffene Mitgliedstaaten benachrichtigen, sind drei Ergebnisse möglich:

- ☑ Alle Mitgliedstaaten erklären sich bereit, sich an der KGK zu beteiligen, d. h. bestimmte NLO benachrichtigen weitere Parteien über die Zustimmung zur Teilnahme.
- ☑ Eine EntschlieÙung ohne grenzüberschreitende Kontrolle wird vereinbart, und es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- ☑ Ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten stimmen der Teilnahme nicht zu.

Falls ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten beschließt bzw. beschließen, an einer konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle nicht teilzunehmen, führen die nationalen Behörden der anderen Mitgliedstaaten eine solche Kontrolle nur in den teilnehmenden Mitgliedstaaten durch. Die Mitgliedstaaten, die beschließen, nicht teilzunehmen, behandeln die Informationen über eine solche Kontrolle vertraulich.

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der ELA-Verordnung legt die Behörde die Modalitäten fest, mit denen angemessene Folgemaßnahmen sichergestellt werden, falls ein Mitgliedstaat beschließt, an einer konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle nicht teilzunehmen, und verabschiedet sie. In einem solchen Fall

- ☑ unterrichtet der betroffene Mitgliedstaat die Behörde und die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten umgehend – auch auf elektronischem Wege – schriftlich über die Gründe für seine Entscheidung und ggf. über die Abhilfemaßnahmen, die er zu ergreifen gedenkt (unter Angabe konkreter Maßnahmen und Fristen).
- ☑ Der betroffene Mitgliedstaat unterrichtet die Behörde und die anderen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen, sobald diese vorliegen.
- ☑ Die Behörde kann vorschlagen, dass der Mitgliedstaat, der an einer konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle nicht teilgenommen hat, freiwillig eine eigene Kontrolle durchführt.

2.4 Die ELA bewertet den Antrag auf Unterstützung der KGK

Die ELA bewertet den Antrag anhand einer Reihe vereinbarter Kriterien schnellstmöglich, in jedem Falle jedoch innerhalb von 14 Tagen. Die ELA räumt der Bewertung dringender Fälle Vorrang ein und kann von den Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen anfordern, um die Bewertung zu erleichtern. Auch wenn dringende Fälle vorrangig bearbeitet werden, bleiben die Bewertungskriterien gültig.

Die folgenden Kriterien dienen der ELA als Grundlage für die Bewertung von Anträgen auf Kontrollen.

Abbildung 5. Kriterien für die ELA zur Bewertung des Falls



Auswahlkriterien

Um für eine Unterstützung in Betracht zu kommen, muss die beantragte Kontrolle einen grenzüberschreitenden Fall im Rahmen des Tätigkeitsbereichs der ELA gemäß Artikel 1 der ELA-Verordnung betreffen.



Zahl der betroffenen Arbeitskräfte bzw. Unternehmen



Geografische Verteilung der ELA-Unterstützung



Dringlichkeit des Falls

Fälle, in denen Maßnahmen erforderlich sind, weil der Missstand immer wieder auftritt oder bisher nichts dagegen unternommen wurde, oder in denen wegen der Schwere der Verstöße oder der Art der mutmaßlichen Tätigkeiten usw. Maßnahmen erforderlich sind, sollten Vorrang erhalten.



Ausmaß der Auswirkungen auf Arbeitskräfte und/oder Arbeitsmärkte

Die ELA sollte die Fälle nach der Schwere der Verstöße (z. B. bei organisiertem Betrug, organisierter Kriminalität usw.) und den Auswirkungen auf die Arbeitskräfte auf den lokalen oder nationalen Arbeitsmärkten priorisieren.



Branchenspezifische Abdeckung

Die ELA sollte sich auf Branchen konzentrieren, die nach der Risikobewertung als vorrangig eingestuft und vom Verwaltungsrat bestätigt wurden. Dennoch sollte die ELA bestrebt sein, auch andere Branchen zu erfassen, in denen die oben genannten Kriterien eindeutig erfüllt sind.

Kommt die ELA in ihrer Bewertung zu dem Schluss, dass für sie im konkreten Fall keine Rolle vorhanden ist, nimmt sie nicht an der Kontrolle teil.

Wenn die ELA sich an KGK beteiligt, ist für die Vereinbarung stets die Vorlage zu verwenden.

Nimmt die ELA an einer KGK nicht teil, wird die Verwendung der Vorlage für die Vereinbarung, einschließlich des Kontrollplans, sowie die Berichterstattung an die ELA über das Ergebnis der KGK ([Anlage 3](#)) den Teilnehmenden als Orientierungshilfe empfohlen.

Die Vorlagen für die Vereinbarung und den Kontrollplan können an das Recht und die Gepflogenheiten der an den KGK beteiligten Mitgliedstaaten angepasst werden. So können beispielsweise bei Bedarf Teile dieser Vorlagen

entsprechend der Anzahl der an der betreffenden KGK teilnehmenden Mitgliedstaaten vervielfältigt werden (für Mitgliedstaat B, C, D usw.). Nach der Fertigstellung sollten auch die Duplikate der Dokumente ausführliche Anweisungen für das weitere Vorgehen bei einer KGK enthalten.

2.5 Die Mitgliedstaaten und die ELA ergänzen und unterzeichnen die Vereinbarung und stimmen die Details der KGK ab.

Die Unterzeichnung der Vereinbarung ([Anlage 2](#)) (und das Ausfüllen des Kontrollplans ([Anlage 2a](#))) ist der letzte Schritt, mit dem die wichtigsten Zuständigkeiten und die Schritte, die von den Parteien zu unternehmen sind, um ihre Ziele in Bezug auf den Missbrauch der Arbeitskräftemobilität zu erreichen, offiziell festgelegt werden.

Wenn die beteiligten Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht über ausreichende Informationen zum Ausfüllen des Kontrollplans verfügen, können sie dies zu einem späteren Zeitpunkt tun.

Obwohl die Zustimmung aller teilnehmenden Mitgliedstaaten eine Voraussetzung für die Einleitung konzertierter oder gemeinsamer Kontrollen ist, legt die Behörde nach Artikel 8 Absatz 4 die Modalitäten fest, mit denen angemessene Folgemaßnahmen sichergestellt werden, falls ein Mitgliedstaat beschließt, an einer konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle nicht teilzunehmen, und verabschiedet sie.

2.5.1 Art der konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle festlegen

Die Wahl des Zeitpunkts und der Art der durchzuführenden grenzüberschreitenden Kontrollen hängt vom Einzelfall ab. Grenzüberschreitende Kontrollen sind in der Regel das Mittel der Wahl, wenn es um Fälle geht, in denen groß angelegter und komplexer grenzüberschreitender Missbrauch der Arbeitskräftemobilität bekämpft werden muss. Beispielsweise werden bei betrügerischen Zeitarbeitsfirmen und Briefkastenfirmen unterschiedliche Arten von Beweismitteln benötigt, oftmals sogar aus mehreren Ländern. Für die Entscheidung, eine grenzüberschreitende Kontrolle durchzuführen, sind folgende Aspekte maßgeblich:

- ☑ die räumliche Größenordnung des Falls, von

dem zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind (auch wenn der geografische Bereich der ursprünglichen grenzüberschreitenden Kontrolle auf zwei Länder begrenzt ist, kann später eine großräumigere Untersuchung in verschiedenen Ländern erforderlich werden);

- ☑ die Grundannahme, dass grenzüberschreitende Fälle komplexer und aufwendiger sind und nötig sind, wenn Verstöße nicht mit anderen Mitteln nachgewiesen werden können (z. B. durch Informationsaustausch);
- ☑ wenn der Beweggrund für nicht angemeldete Erwerbstätigkeit so tief verwurzelt ist, dass indirekte Kontrollen keine Steigerung des vorschriftsmäßigen Verhaltens bewirken würden.

Wenn die Partner zu dem Schluss kommen, dass der Missbrauch der Arbeitskräftemobilität mit einer grenzüberschreitenden Kontrolle am effizientesten bekämpft werden kann, müssen sie angeben, ob diese Kontrolle allgemeiner Art ist oder auf ein bestimmtes Problem abzielt, die am besten geeignete Art von KGK festlegen und folgende Vorbereitungen treffen:

- ☑ Konzertierte Kontrollen erfordern keine vollständige Kenntnis der Untersuchungsbefugnisse der Partnerorganisation vor Ort. Was sie allerdings erfordern, sind gute Kenntnisse des anwendbaren Rechts der beteiligten Partnerländer, der als Beweismittel benötigten Dokumente sowie der am besten geeigneten Ermittlungstechniken und der zweckmäßigsten externen Unterstützung (durch Polizei, Sozialpartner usw.). Da bei konzertierten Kontrollen nach wie vor Besichtigungen vor Ort (durch die Durchsetzungsbehörden in den einzelnen Ländern) erforderlich werden können, sollten sich die beiden Mitgliedstaaten einigen, welche Fragen bei den Gesprächen gestellt werden und welche Art von Zeugenaussagen benötigt werden.
- ☑ Gemeinsame Kontrollen an einem oder mehreren Unternehmensstandorten in nur einem Land: Bei dieser Art von Maßnahme müssen die Teams und Teamleitenden Vorbesprechungen mit allen beteiligten Behörden über die bei der Kontrolle zu erledigenden Aufgaben abhalten.

- ☑ Gemeinsame Kontrollen an einem oder mehreren Standorten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten: Die Verfolgung komplexer betrügerischer Netzwerke, die in der EU bzw. im EWR tätig sind, erfordert zusätzliche Maßnahmen wie Koordinierungstreffen und die Erfassung von Daten aus mehreren Quellen.

EU-Durchsetzungsbehörden wie Eurojust und Europol können ebenfalls behilflich sein. Bei komplexeren Fällen von Missbrauch der Arbeitskräftemobilität ist es ratsam, sich mit anderen Mitgliedstaaten über die Maßnahmen und Erkenntnisse auszutauschen.

2.5.2 Geeigneten Zeitpunkt auswählen

Der Zeitpunkt für grenzüberschreitende Kontrollen muss sorgfältig geplant werden; dieser hängt auch davon ab, ob die Kontrollen proaktiv oder reaktiv sind:

- ☑ Proaktive Inspektionen können regelmäßig stattfinden (vorbeugende Kontrollen), sie können aber auch Folgemaßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften oder Teil eines strategischen Konzepts zur gezielten Kontrolle von Unternehmen oder Branchen mit hohem Risiko sein.
- ☑ Reaktive Inspektionen erfolgen in der Regel nach Unfällen oder nach Beschwerden von Beschäftigten, Gewerkschaften, nichtstaatlichen Organisationen oder Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern oder gehen auf eine IMI-Anfrage aus einem anderen Mitgliedstaat oder auf Medienberichte zurück.

Beide Arten von Kontrollen können je nach den nationalen Gepflogenheiten angekündigt oder unangekündigt durchgeführt werden. Die zeitliche Planung einer grenzüberschreitenden Kontrolle hängt somit von diesen Faktoren sowie von branchenspezifischen Merkmalen ab.

Konzertierte Kontrollen können eine stärkere Wirkung entfalten, wenn sie in allen Mitgliedstaaten gleichzeitig durchgeführt werden. Dies hat einen Überraschungseffekt zur Folge, der dazu führen kann, dass mehr Beweismittel erlangt werden.

2.5.3 Besprechungen

Vor bzw. nach einer Kontrolle sollte eine Vorbesprechung bzw. Nachbesprechung abgehalten

werden. Es ist unerlässlich, dass alle betroffenen Referate bzw. Personen sowie ggf. auch Bedienstete der ELA anwesend sind, insbesondere bei der Vorbesprechung.

2.5.4 Koordinierung des Datenaustauschs

Die Durchsetzungsbehörden sollten angeben, welche Personen für den Austausch aller relevanten Daten verantwortlich sind, ggf. auch im für Kontrollen zuständigen Referat der ELA, und welche Kommunikationskanäle dafür genutzt werden. Je nach Art der Informationen können Datenübermittlungen über das IMI, über andere EU-Systeme oder eine verschlüsselte digitale Kommunikation erforderlich sein.

Grundsätze des Informationsaustauschs

- ✓ Nach Möglichkeit sollten Sie für den Austausch von Informationen das IMI nutzen. Dieses System bietet eine sichere Methode für den Datenaustausch mit mehreren Mitgliedstaaten. Verwenden Sie ansonsten – je nach Art der Informationen – ggf. andere EU-Systeme oder verschlüsselte digitale Kommunikation.
- ✓ Technische Unterstützung und Rechtsberatung können von der ELA sowie von Eurojust, Europol und Eurofisc eingeholt werden (z. B. können die nationalen Verbindungsbeamtinnen und -beamten von Eurojust Beratungen zu den nationalen Beweiserfordernissen erteilen).
- ✓ Sicherstellung der Verschlüsselung und des Passwortschutzes von Datenbanken, Computern, Laptops und Mobiltelefonen.
- ✓ Verwendung von Standardvorlagen (die von der ELA und/oder den nationalen Behörden zur Verfügung gestellt werden), um sicherzustellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften und Datenschutzvorschriften eingehalten werden.
- ✓ Nutzen Sie Leitlinien, nämlich die Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) und die Datenschutzleitlinien für IMI-Nutzende.

Die bei der/den kontrollierten Einrichtung/en zu beschaffenden Informationen/Dokumente/Beweismittel sind im

Kontrollplan anzugeben (nicht erschöpfende Liste):

- ✓ Arbeitszeitchweise, Gehaltsabrechnungen,
- ✓ schriftliche Verträge,
- ✓ E-Mails zu Personalangelegenheiten,
- ✓ sämtliche eingehenden und ausgehenden Rechnungen,
- ✓ Banktransaktionen,
- ✓ A1-Bescheinigungen,
- ✓ sonstige Informationen/Dokumente/Beweismittel.



Wie kann die ELA helfen?

Durch Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten im gesamten Spektrum der Rechtsvorschriften zur Arbeitskräftemobilität. Die NLO ermöglichen als Ansprechpartner/innen den Kontakt zwischen der EU-Ebene, den nationalen Verwaltungen und den Behörden anderer Mitgliedstaaten, die mit ihren Amtskolleginnen und -kollegen in anderen Ländern zusammenarbeiten.

Unterstützung bei der Ermittlung wichtiger Kontakte.

Förderung der Nutzung elektronischer Instrumente und Verfahren für den Austausch von Nachrichten (z. B. IMI, EESSI).

Unterstützung für den Einsatz innovativer Konzepte der Zusammenarbeit und Förderung der Nutzung elektronischer Austauschmechanismen und Datenbanken.

2.5.5 Geplante Maßnahmen angeben

Die beteiligten Behörden sollten angeben, welche Maßnahmen geplant sind und von dem/den Team/s während der KGK durchgeführt werden sollen:

- ✓ Besichtigung der wichtigsten kontrollierten Einrichtung nach Standardvorgehensweisen,
- ✓ Gespräch mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber,
- ✓ Anhörungen der Beschäftigten,
- ✓ Besichtigung der Buchhaltung nach Standardvorgehensweisen,
- ✓ Suche nach einschlägigen Dokumenten und

Anfertigung von Kopien,

- ☑ sonstige Maßnahmen.

2.5.6 Methodik und weitere Anweisungen festlegen

Beschäftigte und andere betroffene Personen befragen (nicht erschöpfende Liste):

- ☑ Die Methode, nach der die Beschäftigten und andere betroffene Personen (Arbeitgeber/innen, Bauleiter/innen, Vertreter/innen usw.) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und – ggf. unbeschadet der Zuständigkeiten und kollektiven Rechte der Sozialpartner – gemäß dem nationalen Recht und/oder den nationalen Gepflogenheiten befragt werden sollten.
- ☑ Die Methode, mit der den Arbeitskräften ihre Rechte und Pflichten und wie die Zusammenarbeit ihnen nutzen kann, erläutert werden soll.
- ☑ Standardisierte Fragebögen für verschiedene Gruppen von Befragten (Arbeitskräfte, Vorarbeiter/innen, Führungskräfte, Fahrer/innen, Kundinnen und Kunden usw.). Machen Sie sich vor der Kontrolle mit den Inhalten der Fragebögen vertraut.
- ☑ Die Möglichkeit, bei Bedarf Dolmetschende (Beweislast und korrekte Befolgung der gesetzlichen Vorgaben) und/oder Kulturmittler/innen (zur Erleichterung des Kontakts zwischen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten und befragten Personen, insbesondere im Umgang mit Drittstaatsangehörigen) einzusetzen.
- ☑ Einsatz gemischter Teams (aus den Bereichen Arbeit, Sozialversicherung, Steueraufsicht und/oder Polizei usw.).

Informationen erfassen (nicht erschöpfende Liste):

- ☑ Dinge, auf die besonders sorgfältig zu achten ist, z. B. was die Beschäftigten tun, mit wem sie zusammenarbeiten usw.
- ☑ Methode der Aufzeichnung von Informationen. Falls dies nach nationalem Recht zulässig ist, sollten Sie ggf. Fotos/Videos aufnehmen.

- ☑ Vorgelegte Ausweispapiere sollten Sie besonders sorgfältig prüfen, um gefälschte Dokumente zu erkennen.
- ☑ Machen Sie sich Notizen zu Firmenfahrzeugen (amtliche Kennzeichen usw.).
- ☑ Geben Sie an, welche besonderen Beweismittel erhoben werden sollten (z. B. Videobeweise, Originaldokumente).
- ☑ Wenn Beschäftigte angeben, in einem anderen Mitgliedstaat Sozialleistungen zu beziehen, überprüfen Sie dies mit einer Anfrage in dem betreffenden Mitgliedstaat.
- ☑ Wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber einer kontrollierten Einrichtung während der Kontrollen in einem anderen Mitgliedstaat angetroffen wird, erfassen Sie umfassende Informationen zu dieser Person.

Sicherheitshinweise (nicht erschöpfende Liste):

- ☑ Die Sicherheit der Teilnehmenden hat stets Vorrang.
- ☑ Die Kontrollen sind stets mit mindestens zwei Personen durchzuführen.
- ☑ Die Teilnehmenden sollten möglichst immer Augenkontakt halten.
- ☑ Die Teilnehmenden sollten niemals eine Kollegin oder einen Kollegen auf einem Betriebsgelände allein lassen. Das Verlassen des kontrollierten Standorts muss stets in Absprache mit der/dem Gesamtkoordinierenden erfolgen.
- ☑ Geben Sie an, welche Aufsichtsbehörde/Einrichtung die Sicherheitsausrüstung zur Verfügung stellt.

Logistische Vorkehrungen (nicht erschöpfende Liste):

- ☑ Art des Transports zum Ort der Kontrolle.
- ☑ Auflistung der Dokumente, über die alle beteiligten Einheiten verfügen werden.
- ☑ Hilfsmittel, die dem Kontrollteam zur Verfügung gestellt werden, z. B. tragbare Scanner, USB-Sticks, Foto-/Videokameras usw.

Zusätzliche Anweisungen oder sonstige Maßnahmen (nicht erschöpfende Liste):

- ☑ Werden Dokumente in Papierform entdeckt, dürfen/können/müssen diese, sofern machbar und rechtlich möglich, zur Erstellung digitaler Kopien beschlagnahmt werden, und der kontrollierten Einrichtung muss eine Empfangsbestätigung ausgestellt werden.
- ☑ Informationen, die bei Gesprächen mit Verwaltungspersonal für zukünftige Zwecke in Erfahrung gebracht werden müssen (z. B. Namen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern).
- ☑ Bei rechtlichen Fragen ist das Rechtsteam der ELA unter [E-Mail, Telefon] erreichbar.

2.6 Fallabwicklung

2.6.1 Nutzung der verfügbaren Instrumente während einer KGK

Die an den KGK beteiligten Aufsichtsbehörden müssen sich auf die Art der Informationen und die Fragen einigen, die in den Teilnehmerländern rechtlich zulässig und als Beweismittel zugelassen sind (anzugeben in Abschnitt 4 des Kontrollplans).



Sprachliche Unterstützung bei Kontrollen (Irland)

Die Kommission für Arbeitsbeziehungen (Workplace Relations Commission) in Irland nutzt verschiedene Instrumente, um bei gemeinsamen Kontrollen Sprachbarrieren zu überwinden.

Rund 10 % der Mitarbeitenden der irischen Aufsichtsbehörde sind Arbeitsaufsichtsbeamtinnen und -beamte, die Fremdsprachen sprechen. Alle Regionalbüros verfügen über mindestens eine fremdsprachige Aufsichtsbeamtin bzw. einen fremdsprachigen Aufsichtsbeamten, ausnahmslos aus Osteuropa, da Osteuropäerinnen und Osteuropäer den größten Anteil ausländischer Arbeitskräfte ausmachen. Neben Englisch sprechen diese Bediensteten mindestens eine weitere Sprache.

Die Website der Workplace Relations Commission (WRC) enthält die wichtigsten

Leitlinien, die in der von den Beschäftigten in Hochrisikobranchen gesprochenen Sprache veröffentlicht werden. Die Homepage verfügt über eingebettete Online-Übersetzungstools, und auch die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten verwenden Übersetzungs-Apps auf ihren Geräten. Die WRC nutzt mehrsprachige Informationsblätter und entwickelt auch mehrsprachige Fragebögen.

Quelle: The Workplace Relations Commission (Kommission für Arbeitsbeziehungen), Irland

Im Anschluss können standardisierte Instrumente für grenzüberschreitende Kontrollen entwickelt werden, etwa zweisprachige oder mehrsprachige Fragebögen, Standardinformationsunterlagen, Vergleiche von Ermittlungsbefugnissen und zugrunde liegenden nationalen Rechtsvorschriften usw. Bei späteren Kontrollen können diese Instrumente je nach den gemachten Erfahrungen erneut verwendet und ggf. angepasst werden.

Mehrsprachige Fragebögen und elektronische Übersetzungsinstrumente helfen bei der Beseitigung von Sprachbarrieren. Auch können Mobiltelefone und Tablets genutzt werden, um auf Informationen wie z. B. Unternehmensdaten in Sozialversicherungs-, Steuer- oder Handelsregistern zuzugreifen, um Daten zu einer bestimmten Arbeitskraft oder einem bestimmten Betrieb zu überprüfen oder um mit Arbeitskräften vor Ort zu kommunizieren, wie im folgenden Beispiel veranschaulicht wird.

Mehrsprachige Fragebögen müssen den nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich Datenschutzvorschriften, entsprechen. Bei gemeinsamen Kontrollen können die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten, die Fremdsprachen sprechen, eher das Vertrauen der Arbeitskräfte gewinnen, da sie deren Muttersprache sprechen und die jeweiligen kulturellen Besonderheiten kennen. Für Gast-Aufsichtsbeamtinnen und -beamte ist es darüber hinaus einfacher, Beweismittel für Verstöße gegen die Rechtsvorschriften des Herkunftslandes zu erkennen und zu erheben und Rückmeldungen zu eventuellen Abhilfemaßnahmen zu geben.

Die Arbeitsbeziehung zwischen Beschäftigten sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu ermitteln ist nicht immer einfach, da viele Arbeitskräfte ihre Tätigkeit nur befristet ausüben oder von externen

Parteien eingestellt werden. Wenn die Kommunikation in der entsprechenden Sprache geführt werden kann, hilft dies möglicherweise dabei, die relevante Arbeitgeberin bzw. den relevanten Arbeitgeber zu ermitteln.

Checkliste für die Kontrolle⁷

Die zu überprüfenden Informationen richten sich nach dem Bereich der Untersuchung (so z. B. sind für Briefkastenfirmen Arbeitszeiten nicht relevant). Im Allgemeinen sind die Informationen in Abbildung 6 wichtig für eine grenzüberschreitende Kontrolle.

Abbildung 6. Checkliste für die Kontrolle

<p>Vollständige Angaben zur Arbeitgeberin/zum Arbeitgeber und deren/dessen Unterauftragnehmer(n)</p>	<p>Art des Vertragsverhältnisses und Sozialversicherungsstatus der Arbeitskräfte</p>
<p>ggf. Beschäftigtenstruktur (Team/Abteilung)</p>	<p>Gehalt, Zahlungsmodalitäten und/oder Berechnungsmethode</p>
<p>Genaueres Datum der Vertragsunterzeichnung und/oder des Arbeitsbeginns (dürfen nicht übereinstimmen)</p>	<p>Gültigkeit des Arbeitsvertrags (bei Bedarf)</p>
<p>Zusätzliche Zahlungen und Subventionen oder Ansprüche, die der Arbeitskraft in der vorgeschriebenen Weise gezahlt werden (z. B. Entsendungszulagen)</p>	<p>Arbeitszeiten und tägliche Erfassung der Arbeitskräfte vor Ort (Arbeitszeitznachweise), Überstundenausgleich</p>
<p>Im Falle einer Probezeit: vorgegebene Dauer und Bedingungen</p>	<p>Stellenbezeichnung und/oder Stellenbeschreibung (Berufsgruppe)</p>
<p>Art und Dauer des Jahresurlaubs (Mindesturlaub, Zusatzurlaub, Verlängerung)</p>	<p>A1-Bescheinigungen und vorab erfolgte Meldung für entsandte Arbeitskräfte (falls vorhanden) oder Nachweis der Meldung der Arbeitskraft im Sozialversicherungssystem des Gastlandes</p>

⁷ Internationale Arbeitsorganisation (2017), Conducting Labour Inspections on Constructions: A guide for labour inspectors (Durchführung von Arbeitskontrollen auf Baustellen: Ein Leitfaden für

Arbeitsaufsichtsbeamtinnen und -beamte). (Genf: Internationale Arbeitsorganisation, online verfügbar ([Link](#))).

2.6.2 Die Überprüfung der Daten kann zu einer Ausweitung des Falls führen

Nach einer Besichtigung vor Ort werden die erfassten Informationen überprüft und analysiert.

Bei diesem Verfahren können weitere Verstöße oder Unregelmäßigkeiten aufgedeckt werden, etwa Steuerhinterziehung, Verstöße gegen die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, Sozialleistungsbetrug, Menschenhandel usw. Diese Erkenntnisse sollten an andere nationale oder ausländische Behörden wie Finanzpolizei, Zoll, Staatsanwaltschaft oder Arbeitsschutzbehörden weitergegeben werden, die dann ihre eigenen Prüfungen und Untersuchungen durchführen können oder entscheiden können, sich der grenzüberschreitenden Kontrolle anzuschließen.

Die bei einer einzigen Besichtigung vor Ort erfassten Daten können unzureichend sein, sodass möglicherweise die Kontrolle ausgeweitet, zusätzliche Informationen verlangt oder Kontrollen in einem weiteren Mitgliedstaat gefordert werden (z. B. wenn es sich um Briefkastenfirmen handelt, die an mehreren Standorten registriert sind).⁸

Im Zusammenhang mit Kontrollen und für die Zwecke dieses Dokuments bezeichnet der Begriff „Unregelmäßigkeit“ jeden Verstoß oder mutmaßlichen Verstoß gegen das Unionsrecht, der bei einer Kontrolle festgestellt wird und nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der Kontrolle fällt.



Wie kann die ELA helfen?

Durch Weitergabe aller relevanten Informationen an andere Stellen, wenn Verstöße oder Unregelmäßigkeiten in deren Zuständigkeitsbereich fallen.

Durch Unterstützung bei der Berichterstattung, wenn die/der Koordinierende der gemeinsamen Maßnahme Probleme beim Ausfüllen hat, durch Erläuterungen zur Bemessung der KPI usw.

Erhält die Behörde während einer KGK oder bei einer ihrer Tätigkeiten Kenntnis von mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten in Bezug auf das Unionsrecht, so kann sie diese mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten ggf. den betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission melden.

2.6.3 Verwendung erfasster Daten als Beweismittel

Konzertierte und gemeinsame Kontrollen können eine wirksame Maßnahme gegen komplexe Betrugsmodelle sein, da sie bewirken, dass Ressourcen, Informationen und Wissen verschiedener Durchsetzungsbehörden kombiniert werden. Dennoch kann die Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden sich wegen unvereinbarer Rechtsrahmen von Mitgliedstaaten und wegen Problemen beim Datenaustausch schwierig gestalten (ausführlichere Informationen enthält [Anlage 4](#)).

Wenn der Sachstand geklärt ist, können Beweismittel im Einklang mit nationalem Recht und nationalen Gepflogenheiten in Verwaltungs- oder Strafverfahren verwendet werden. Allerdings ist es nicht immer möglich, die bei einer Kontrolle erfassten Daten als Beweismittel oder als Nachweis für einen Verstoß zu verwenden. Die Durchsetzungsbehörden sollten daher prüfen, welche Beweismittel eine Staatsanwaltschaft oder eine Verwaltungsbehörde für das weitere Vorgehen benötigt, was detaillierte Berichte und Beweismittel angeht. Um dies zu erreichen, müssen die nationalen Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten an den Verfahren der Erfassung von Informationen und ihre Bedeutung als Beweismittel vor Gericht ausgerichtet sein.

In groß angelegten und komplexen Fällen, bei denen verschiedene Arten von Verstößen eine Rolle spielen, ist ein strafrechtliches Vorgehen angemessen. Hier ist eine Zusammenarbeit mit der Polizei sowie Europol und Eurojust (siehe Schritt 2 der Planungsphase) möglicherweise hilfreich, um eine Strafverfolgung einzuleiten oder zusätzliche Ermittlungen zu beschließen.

Verwaltungs- oder Strafverfahren können dazu

⁸Europäische Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit (2019), Lernressourcen-Papier zum Themen-Workshop zu

grenzüberschreitenden konzertierten und gemeinsamen Kontrollen, Lissabon, 28. Februar/1. März 2019.

führen, dass Geldstrafen verhängt, öffentliche Ausschreibungen zurückgezogen, unbezahlte Löhne und Sozialversicherungsbeiträge eingezogen oder betrügerisch erwirkte Leistungen entzogen werden. Je nach Schwere des Falls können die zuständigen Behörden die Sanktion einer vorübergehenden Betriebsschließung verhängen, um zu verhindern, dass ein Unternehmen Insolvenz anmeldet, um sich der Verantwortung zu entziehen.



Wichtig

Die ELA hat Daten zur Rolle der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten und zu den Bedingungen für die Verwendung von Beweismitteln aus grenzüberschreitenden Kontrollen erfasst, um einen Überblick über die nationalen Gepflogenheiten zu erstellen. Weitere Informationen finden Sie in [Anlage 4](#).

2.7 Die/der Koordinierende der gemeinsamen Maßnahme füllt den Follow-up-Bericht aus

Eine gemeinsame Kontrolle ist erst abgeschlossen, wenn die/der Koordinierende nach Abschluss der Kontrolle einen Bericht ([Anlage 3](#)) ausgefüllt hat. Die Behörde eines Mitgliedstaats, die eine konzertierte oder gemeinsame Kontrolle durchführt, erstattet der ELA innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Kontrolle Bericht über das Ergebnis der Kontrolle in diesem Mitgliedstaat sowie über den Gesamtverlauf der konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle.

2.7.1 Die Ergebnisse von KGK überwachen und bewerten

Grenzüberschreitende Kontrollen werden bewertet, um zu überprüfen, ob die vorab festgelegten Ziele der Kontrolle erreicht wurden, und um etwaige unvorhergesehene Auswirkungen der Maßnahme zu ermitteln.

Damit die zuständigen Stellen laufend Informationen über die Fortschritte zur Erreichung der Ziele erfassen und entsprechend der ELA-Verordnung darüber berichten können, wurde eine Reihe quantitativer und qualitativer Zielindikatoren entwickelt und in den Bericht aufgenommen, der nach der Kontrolle zu erstellen ist.

Der quantitative Aspekt bezieht sich schwerpunktmäßig auf Statistikdaten und umfasst strukturierte (numerische) Daten, die in eine Tabelle

eingetragen und mit statistischen Methoden analysiert werden können.

Der qualitative Aspekt ist explorativ, es geht dabei vor allem um Einblicke und die Erfassung unstrukturierter Informationen, die nicht mathematisch, sondern subjektiv zusammengefasst und interpretiert werden.

Wie bereits erwähnt, muss die/der Koordinierende der gemeinsamen Maßnahme nach der Kontrolle einen Bericht ausfüllen, in dem auch die KPI quantitativ und qualitativ bewertet werden.

2.8 Die Mitgliedstaaten und die ELA ermitteln Lücken und mögliche künftige Maßnahmen

Ausgehend von den KPI, die in dem nach der Kontrolle erstellten Bericht bewertet werden, ermitteln die Mitgliedstaaten und die ELA, welche Lücken es gibt und welche Maßnahmen künftig durchgeführt werden sollten, d. h. die Verfahren werden kritisch reflektiert und mögliche Verbesserungen aufgezeigt.

Eine wirksame Bewertung bietet mehr als nur die Erfassung, Analyse und Bereitstellung von Daten. Sie ermöglicht außerdem, Informationen zu sammeln und zu nutzen, kontinuierlich zu lernen, aufbauend auf der Erfahrung die Instrumente und Verfahren zu verbessern sowie die Effizienz der Kontrollen zu steigern.

2.9 Die Mitgliedstaaten und die ELA schließen den Fall ab und planen mögliche Folgemaßnahmen

Die Mitgliedstaaten und die ELA schließen den Fall ab und planen potenzielle Folgemaßnahmen, d. h. sie ermitteln anhand der Erkenntnisse, ob Folgemaßnahmen zu den Kontrollen erforderlich sind. Erfordert eine Folgekontrolle die Koordinierung und Unterstützung durch die ELA, sollte eine neue Vereinbarung geschlossen werden.

2.9.1 Wichtigste Erkenntnisse weitergeben

Die Wirkung von grenzüberschreitenden Kontrollen kann maximiert werden, wenn über die in der Planungsphase skizzierte Kommunikation mit den Durchsetzungsbehörden hinaus interne und externe Kommunikation stattfindet:

- ☑ **Externe** Kommunikation, um andere Behörden – auch in anderen Mitgliedstaaten – zu unterrichten, um

- eine Ausweitung des Falls und eine breitere Nutzung der damit verbundenen Erkenntnisse zu ermöglichen,
 - das Verständnis komplexer Fälle, die sich über mehrere Länder erstrecken, zu verbessern,
 - die Maßnahmen zur Bekämpfung oder Verhinderung ähnlicher Betrugsmodelle zu optimieren und die gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen.
- ☑ **Interne** Kommunikation, um die Ergebnisse und Erkenntnisse an Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben und eine grenzüberschreitende Arbeitskultur anzuregen.

Die umfassende Weitergabe der Ergebnisse an die Öffentlichkeit kann ebenfalls die Wirkung einer Kontrolle erhöhen. Beispiele für die Methoden, mit denen Arbeitsbehörden Ergebnisse austauschen und die Erfahrung früherer Kontrollen nutzen, um ihre künftige Arbeit zu verbessern, sind in der Textbox enthalten.

Methoden des Informationsaustauschs:

- ☑ Pressemitteilungen,
- ☑ soziale Medien,
- ☑ Faltblätter,
- ☑ Workshops für den Erfahrungsaustausch,
- ☑ Online-Plattformen und -Foren für das gemeinsame Lernen,
- ☑ eventuell Einrichtung einer EU-weiten Datenbank mit Zusammenfassungen der Kontrollfälle.



Wie kann die ELA helfen?

Durch Förderung des Austauschs und der Verbreitung von Erfahrungen und bewährten Verfahren, einschließlich Beispielen für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden.

Durch die Organisation von (Online-)Plattformen und (Online-)Foren für das gemeinsame Lernen. Durch Pflege einer Wissensdatenbank mit den

wichtigsten Erkenntnissen und Erfahrungen aus allen grenzüberschreitenden Kontrollen.



Beispiele für Follow-up-Kommunikation

Informationsaustausch

Die griechischen und belgischen Behörden sorgen für die Verbreitung der Ergebnisse gemeinsamer Kontrollen bei den Interessenträgern, etwa bei Verwaltungen der Arbeitsaufsichtsbehörde und der kooperierenden Einrichtungen, Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften. Im Rahmen der Benelux-Beziehungen wurden zwischen den Niederlanden und Belgien verlässliche persönliche Kontakte aufgebaut, die einen regelmäßigen Austausch von Ergebnissen zu Zwecken der Prävention und Risikobewertung bewirken. Die beiden Länder veröffentlichen Ergebnisse von Kontrollen auch in Pressemitteilungen, um zur Verhinderung künftiger nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit beizutragen.

Nutzung von Nachbesprechungs- und Verbindungsblättern

In Frankreich wird nach jeder gemeinsamen Kontrolle eine Nachbesprechung organisiert, bei der Informationen und Verbindungsblätter ausgetauscht werden.

Protokollierung der bei der Kontrolle erhobenen Daten in einem Online-System

In Spanien werden Informationen über die gemeinsamen Kontrollen von den beteiligten Aufsichtsbeamtinnen und -beamten in INTEGRA (die Datenbank der Behörde für Arbeits- und Sozialversicherungsaufsicht) erfasst. Die Ergebnisse werden an die Arbeitsaufsichtsbehörden weitergeleitet.

Quelle: Umfrage unter Mitgliedern der Plattform, Februar 2019. Präsentation anlässlich des Themen-Workshops, der am 28. Februar 2019/1. März 2019 in Portugal stattfand; Europäische Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit. Folgebesuch zu grenzüberschreitenden konzertierten und gemeinsamen Kontrollen, Den Haag, Niederlande, 3. Juli 2019.

2.9.2 Lernen fördern

Die Ergebnisse von Kontrollen können Einblicke in neu entstehende Betrugsmodelle und eine Feinabstimmung der Risikobewertungssysteme ermöglichen, indem Warnungen oder Risikoindikatoren erstellt werden und hervorgehoben wird, welche nützlichen Informationen bei künftigen

grenzüberschreitenden Kontrollen zu erfassen sind.

Die Ergebnisse können auch als Grundlage für die Überarbeitung von Schulungen und Handbüchern, die Entwicklung bewährter Verfahren für den Austausch von Erfolgsgeschichten und die Verbesserung von Vorlagen (Vereinbarungen, Berichte, Vor-Ort-Fragebögen) genutzt werden.



Wie kann die ELA helfen?

Durch das Angebot von Aktivitäten zum gegenseitigen Lernen und von Schulungsmaßnahmen, die auf Mitarbeitende nationaler Aufsichtsbehörden zugeschnitten sind, die an grenzüberschreitenden Maßnahmen teilnehmen, um die Kapazitäten der nationalen Behörden im Bereich der Arbeitskräftemobilität und der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu stärken und um eine einheitlichere Anwendung des Unionsrechts zu erreichen.

Durch die Entwicklung von branchenspezifischen und branchenübergreifenden Schulungsprogrammen, beispielsweise für Durchsetzungsbehörden, und von speziellem Schulungsmaterial, einschließlich Online-Lernmethoden.

Durch die Überarbeitung von Leitlinien und Vorlagen (Vereinbarungen, Berichte, Vor-Ort-Fragebögen) auf der Grundlage der bei Kontrollen gemachten Erfahrungen.

Zusammenhang mit der unionsweiten Arbeitskräftemobilität und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit können ebenfalls wirksame Instrumente sein. Die ELA unternimmt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und ggf. den Sozialpartnern Risikobewertungen. In den Risikobewertungen und Analysen wird beispielsweise auf Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt, branchenspezifische Herausforderungen und wiederkehrende Probleme eingegangen; die ELA kann auch gezielte und detaillierte Analysen und Studien zur Untersuchung spezifischer Fragen durchführen. Bei der Durchführung ihrer Risikobewertungen und Analysen greift die ELA weitestgehend auf einschlägige und aktuelle statistische Daten aus bereits durchgeführten Erhebungen zurück, achtet auf Komplementarität mit Agenturen oder Dienststellen der Union und nationalen Behörden, Agenturen oder Dienststellen und macht sich deren Fachwissen zunutze, in Bezug auf Betrug, Ausbeutung und Diskriminierung und bei der Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs sowie im Bereich Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit.

2.9.3 Künftige Probleme im Zusammenhang mit dem Missbrauch der Arbeitskräftemobilität verhindern

Wenn bei grenzüberschreitenden Kontrollen Probleme aufgedeckt werden, die auf dem Arbeitsmarkt weit verbreitet sind, können die Ergebnisse der Kontrollen auch für die Gestaltung nationaler oder EU-weiter Sensibilisierungskampagnen zur Bekämpfung dieser Probleme genutzt werden. Zu diesen Sensibilisierungskampagnen gehören beispielsweise auch Kampagnen zur Unterrichtung von Einzelpersonen und Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern, insbesondere KMU, über ihre Rechte und Pflichten sowie über ihre Möglichkeiten.

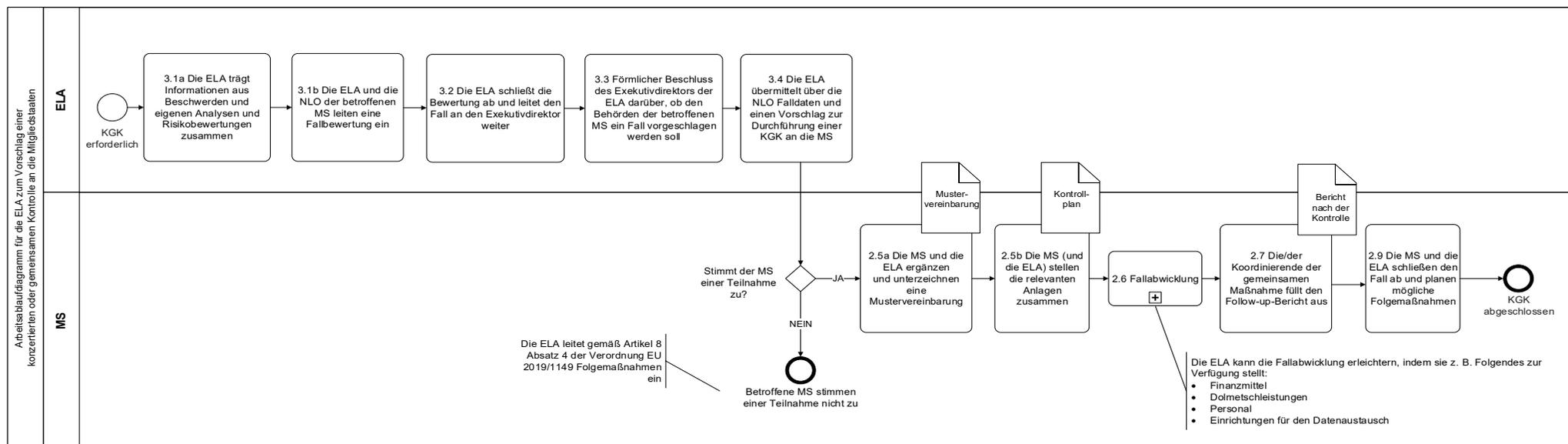
Risikobewertungen und Analysen im

3. Arbeitsablaufdiagramm für die ELA zur Einleitung einer KGK

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der ELA-Verordnung kann die ELA den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten von sich aus vorschlagen, dass sie eine konzertierte oder gemeinsame Kontrolle durchführen sollen. Im Arbeitsablaufdiagramm für die ELA (siehe Abbildung 7) wird gezeigt, mit welchen Schritten den betroffenen

Mitgliedstaaten in der Praxis die Einleitung von KGK vorgeschlagen wird. In diesem Teil des Arbeitsablaufdiagramms werden die Schritte 1 bis 5 ausführlich beschrieben, da die übrigen Schritte, ab der Unterzeichnung der Mustervereinbarung, mit den in Abschnitt 2 beschriebenen identisch sind.

Abbildung 7. Arbeitsablaufdiagramm für die ELA zur Einleitung einer KGK



* Die Nummerierung der einzelnen Schritte im Arbeitsablaufdiagramm ist die gleiche wie in der ausführlichen Beschreibung in anderen Abschnitten dieses Dokuments. Die Schritte 3.1 bis 3.4 werden in Kapitel 2 näher erläutert. Die Schritte 2.5 bis 2.9 werden in Kapitel 3 näher erläutert, da sie unabhängig davon, ob die KGK von einem Mitgliedstaat oder von der ELA eingeleitet wird, identisch sind.

Erläuterungen

- Beginn Ereignis
- Ende Ereignis
- Aufgabe
- Teilprozess
- Entscheidungspunkt
- Dokument
- Ablauflinie

3.1 Die ELA trägt Informationen aus Beschwerden und eigenen Analysen und Risikobewertungen zusammen

Eine Kontrolle sollte eingeleitet werden, wenn schwerwiegende Beschwerden, wiederholte grenzüberschreitende Probleme oder entsprechende Ergebnisse von Risikobewertungen (Abbildung 8) vorliegen.

Die Risikobewertung ermöglicht eine effizientere Ermittlung, Analyse und Bewertung von Fällen im Zusammenhang mit Problemen der Arbeitskräftemobilität. Risiken lassen sich nach Wirtschaftszweigen (z. B. Landwirtschaft, Verkehr, Baugewerbe, Hotel- und Gaststättengewerbe), Unternehmensarten (z. B. Briefkastenfirmen, Zeitarbeitsfirmen) oder Beschäftigtengruppen (z. B. entsandte Arbeitskräfte, Vermittelnde, Grenz-arbeitskräfte, langfristig Aufenthaltsberechtigte) einteilen.

Die ELA erfasst gemeinsam mit den NLO der betroffenen Mitgliedstaaten alle verfügbaren Informationen und erstellt anhand der Vorlage für die Fallbeschreibung ([Anlage 1](#)) ein internes Dokument, in dem alle wichtigen Informationen, die beschafft wurden, zusammengefasst sind.

Die ELA ermittelt relevante Interessenträger

Der immer komplexer werdende Missbrauch der Arbeitskräftemobilität macht komplexere grenzüberschreitende Kontrollen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erforderlich. Auf diese Weise können Fälle entlang der gesamten Lieferkette untersucht werden, ebenso die Tätigkeiten mehrerer Unternehmen bzw. Unterauftragnehmer mit Standorten in verschiedenen Ländern. Die Kontrollen erfordern gute Kenntnisse der Rechtsvorschriften der beteiligten Partnerländer, der als Beweismittel benötigten Dokumente sowie der am besten geeigneten Ermittlungstechniken und der zweckmäßigsten externen Unterstützung (durch Polizei, Sozialpartner usw.). Daher müssen in manchen komplexen Fällen weitere Interessenträger einbezogen werden – andere Mitgliedstaaten, nationale oder internationale Stellen (z. B. EU-OSHA, Europol, Eurojust), darunter ggf. auch Sozialpartner. Die ELA benennt diese Interessenträger und erläutert, warum sie beteiligt werden sollten und welche Maßnahmen sie ergreifen sollten.

Wenn eine Kontrolle unter Beteiligung weiterer Interessenträger durchgeführt wird, ist es sehr wichtig, dass alle Interessenträger in den Planungsprozess einbezogen werden. Die Zielsetzungen der Kontrolle, die Rollen der einzelnen Interessenträger, die angewandten Methoden, die federführende(n) Person(en) und die Art und Weise,

Abbildung 8. Risikobewertungssystem zur Bekämpfung von Problemen im Bereich der Arbeitskräftemobilität



Input (Informationsquellen)

Die ELA bezieht ihre Informationen aus Beschwerden von Beschäftigten, aus Berichten nach der Kontrolle, aus einschlägigen und aktuellen Statistikdaten bereits durchgeführter Erhebungen, von anderen Agenturen der Union sowie aus Übersichten und Statistiken von ELA-Arbeitsgruppen (z. B. der Europäischen Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit).

Risikoermittlung

Die ELA listet potenzielle Risiken auf

Risikoanalysen

Nachdem die ELA die potenziellen Risiken ermittelt hat, schätzt sie die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen jedes dieser Risiken ein

Risikobewertung

Die ELA definiert die Schwere des Risikos im Verhältnis zu anderen Risiken

wie die Informationen ausgetauscht und weitergemeldet werden, müssen jedem Interessenträger klar sein.

Polizei und Staatsanwaltschaft können grenzüberschreitende Kontrollen in Hochrisikobranchen oder bei komplexen Fällen von Betrug und Ausbeutung von Arbeitskräften unterstützen, indem Arbeitsstätten geschlossen oder alternative Ermittlungstechniken (z. B. Telefonüberwachung oder Hausdurchsuchung) genutzt werden und die Sicherheit der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten gewährleistet wird.

Die Sozialpartner (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) können durch Arbeitsmarktanalysen und lokale Informationen über Arbeitsbedingungen und Unterauftragnehmer dazu beitragen, arbeitsrechtliche Unregelmäßigkeiten oder Betrugsmodelle aufzudecken. In einigen Ländern prüfen beispielsweise die Sozialpartner die Einhaltung von Tarifverträgen; mit solchen Informationen können Risikoanalysen oder Kontrollmaßnahmen ergänzt werden. Die Sozialpartner können auch bei der Vorbereitung grenzüberschreitender Kontrollen behilflich sein und ihre Fachkenntnisse hinsichtlich der Bewertung von Arbeits-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards einbringen. Ebenso wie an nationalen Kontrollen können Sozialpartner auch an grenzüberschreitenden Kontrollen teilnehmen, um die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten mit ihrem Branchenwissen und ihren Kenntnissen spezifischer Probleme im Bereich der Arbeitskräftemobilität zu unterstützen. Allerdings können im Zusammenhang mit dem Status einer Vertretungsperson der Sozialpartner – ebenso wie mit dem Status ausländischer Aufsichtsbeamtinnen und -beamter – auch rechtliche Hindernisse bestehen. Weitere Informationen finden Sie in den Beispielen für die Zusammenarbeit mit Partnern.⁹

3.2 Die ELA schließt die Bewertung ab und leitet den Fall an den Exekutivdirektor weiter

Auf der Grundlage der beschafften Informationen bewertet die ELA die Relevanz des Falls. Die

Bewertung des Falls erfolgt anhand einer Reihe vereinbarter Kriterien.

Die Kriterien, nach denen die ELA den Fall bewertet, sind dieselben wie in Abschnitt 2.4 dieser Leitlinien. Wenn die ELA die Bewertungsphase abschließt, wird der Fall dem Exekutivdirektor vorgelegt.

3.3 Förmlicher Beschluss des Exekutivdirektors der ELA darüber, ob den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten ein Fall vorgeschlagen werden soll

Auf der Grundlage der Bewertungsphase und der Bewertung des Falls entsprechend den festgelegten Kriterien entscheidet der Exekutivdirektor der ELA, ob den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten eine KGK vorgeschlagen werden soll.

Konzertierte und gemeinsame Kontrollen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten.

3.4 Die ELA übermittelt über die NLO Falldaten und einen Vorschlag zur Durchführung einer KGK an die Mitgliedstaaten

Die ELA übermittelt über die NLO Falldaten (ein Schreiben mit dem Großteil der verfügbaren Informationen entsprechend der Vorlage für die Fallbeschreibung) und einen Vorschlag zur Durchführung einer KGK an die Mitgliedstaaten.

Dies kann zu zwei Ergebnissen führen:

- ☑ Die betroffenen Mitgliedstaaten stimmen einer Teilnahme zu und unterzeichnen daraufhin eine Mustervereinbarung mit der ELA.
- ☑ Betroffene Mitgliedstaaten lehnen eine Teilnahme ab.

Falls ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten beschließt bzw. beschließen, an einer konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle nicht teilzunehmen, führen die nationalen Behörden der anderen Mitgliedstaaten eine solche Kontrolle nur in den teilnehmenden Mitgliedstaaten durch. Die

⁹ Quelle: Europäische Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, Themen-Workshop zu grenzüberschreitenden

konzertierten und gemeinsamen Kontrollen, Lissabon, 28. Februar/1. März 2019.

Mitgliedstaaten, die beschließen, nicht teilzunehmen, behandeln die Informationen über eine solche Kontrolle vertraulich.

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der ELA-Verordnung legt die Behörde die Modalitäten fest, mit denen angemessene Folgemaßnahmen sichergestellt werden, falls ein Mitgliedstaat beschließt, an einer konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle nicht teilzunehmen, und verabschiedet sie. In einem solchen Fall

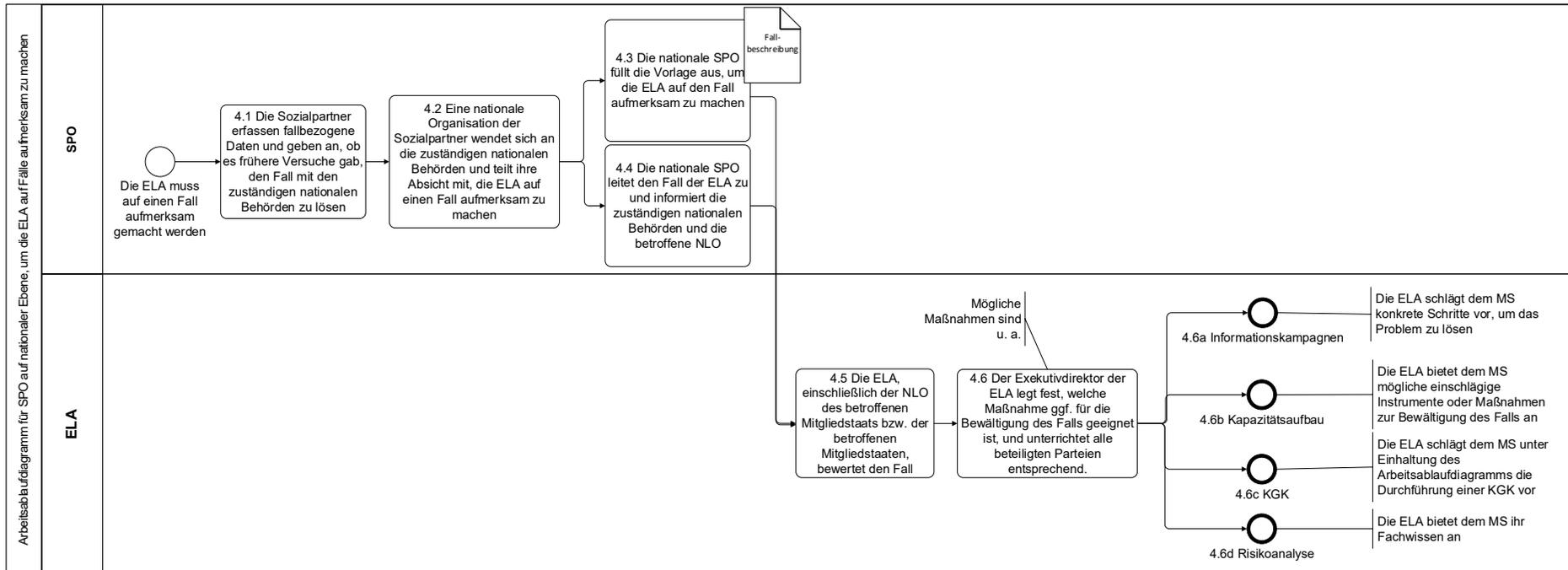
- ☑ unterrichtet der betroffene Mitgliedstaat die Behörde und die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten umgehend – auch auf elektronischem Wege – schriftlich über die Gründe für seine Entscheidung und ggf. über die Abhilfemaßnahmen, die er zu ergreifen gedenkt (unter Angabe konkreter Maßnahmen und Fristen).
- ☑ Der betroffene Mitgliedstaat unterrichtet die Behörde und die anderen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen, sobald diese vorliegen.
- ☑ Die Behörde kann vorschlagen, dass der Mitgliedstaat, der an einer konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle nicht teilgenommen hat, freiwillig eine eigene Kontrolle durchführt.

4. Arbeitsablaufdiagramm für SPO auf nationaler Ebene, um die ELA auf Fälle aufmerksam zu machen

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der ELA-Verordnung können Organisationen der Sozialpartner auf nationaler Ebene die Behörde auf Fälle aufmerksam machen. Im Arbeitsablaufdiagramm für SPO (siehe Abbildung 9) wird gezeigt,

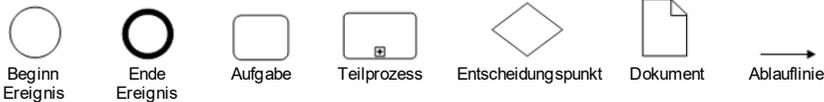
mit welchen Schritten die ELA in der Praxis auf Fälle aufmerksam gemacht wird und wie diese Fälle bewertet werden.

Abbildung 9. Arbeitsablaufdiagramm für SPO auf nationaler Ebene, um die ELA auf Fälle aufmerksam zu machen



* Die Nummerierung der einzelnen Schritte im Arbeitsablaufdiagramm entspricht der nachstehenden ausführlichen Beschreibung.

Erläuterungen



4.1 Die Sozialpartner erfassen fallbezogene Daten und geben an, ob es frühere Versuche gab, den Fall mit den zuständigen nationalen Behörden zu lösen

Die Organisationen der Sozialpartner auf nationaler Ebene (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) können potenziellen Problemen im Bereich der Arbeitskräftemobilität entgegenwirken, indem sie die ELA wegen schwerwiegender Beschwerden, wiederholter grenzüberschreitender Probleme oder entsprechender Ergebnisse von Risikobewertungen auf einen Fall aufmerksam machen.

Die SPO erfassen Daten zu dem Fall und geben an, ob es früher bereits Versuche gab, dagegen vorzugehen, und stellen der ELA Informationen und Erfahrungen zu Problemen im Bereich der Arbeitskräftemobilität zur Verfügung.

SPO können durch Arbeitsmarktanalysen und lokale Informationen über Arbeitsbedingungen und Unterauftragnehmer dazu beitragen, arbeitsrechtliche Unregelmäßigkeiten oder Betrugsmodelle aufzudecken. In einigen Ländern prüfen beispielsweise die Sozialpartner die Einhaltung von Tarifverträgen; mit solchen Informationen können Risikoanalysen oder Kontrollmaßnahmen ergänzt werden.

Ziel des Falles ist die Bekämpfung

- ☑ der Nichteinhaltung geltender europäischer und nationaler Vorschriften zur Freizügigkeit von Arbeitskräften und/oder
- ☑ der Nichteinhaltung der geltenden europäischen und nationalen Vorschriften zum freien Dienstleistungsverkehr (Entsendung von Arbeitskräften).



Beispiele für Maßnahmen von SPO

Die häufigsten Maßnahmen sind **gemeinsame Initiativen**, die auf bereits bestehenden Tarifvereinbarungen aufbauen. In Dänemark, den Niederlanden und Italien einigten sich die Sozialpartner gemeinsam auf die Einrichtung von Systemen zur Überwachung der Anwendung von Tarifverträgen (sowohl im Zeitarbeitssektor als auch in der Landwirtschaft).

In einigen Ländern (z. B. Slowenien und Niederlande) besteht eine **Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaften und Arbeitsaufsichtsbehörden**.

Einige Gewerkschaften haben **Systeme für die Bearbeitung von Beschwerden** (insbesondere von Wanderarbeitskräften) und/oder für die Überwachung missbräuchlichen Verhaltens von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in Hochrisikobranchen eingerichtet. Dies wurde aus Slowenien vom Verband der freien Gewerkschaften (ZSSS), aus Zypern vom Panzyprischen Gewerkschaftsbund (PEO) und aus Italien vom Italienischen Gewerkschaftsbund (CISL) gemeldet. In den Niederlanden haben Zweigniederlassungen des Niederländischen Gewerkschaftsbunds (FNV) Beschwerdestellen eingerichtet, bei denen illegale Praktiken gemeldet werden können. Diese können Verstöße gegen Tarifverträge und andere illegale Aktivitäten sowie Menschenhandelsvorwürfe betreffen.

Weitere Formen der Beteiligung von SPO sind Informations- oder **Sensibilisierungskampagnen**, wie sie vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) berichtet werden. Die dortige Kampagne wird von dem Verein Arbeit und Leben e.V. in Berlin koordiniert und von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) unterstützt.

Am Beispiel Tschechiens wird deutlich, wie **Dialog, gemeinsame Initiativen und Kampagnen** von Regierung, Sozialpartnern und nichtstaatlichen Organisationen zu einem integrierten Ansatz führen können, der auf einer dreigliedrigen Zusammenarbeit fußt. Tschechien verabschiedete Verordnungen und Strategien, die in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und mit nichtstaatlichen Organisationen entwickelt wurden. Um eine wirksame Überwachung zu gewährleisten, wird das Personal der zuständigen Behörden regelmäßig geschult; auch ist die Zahl der Arbeitskontrollen gestiegen. Die Sozialpartner haben sowohl allgemeine als auch unternehmensweite Tarifverträge angenommen, wobei die Arbeitgeberinnen

und Arbeitgeber auch die Erstellung einer Blacklist derjenigen Arbeitsvermittler/innen erwägen, die gegen die Vereinbarungen verstoßen, um diese Missstände stärker bewusst zu machen und gegen unlauteren Wettbewerb vorzugehen.

Quelle: Eurofound, Regulierung von Vermittlern auf dem Arbeitsmarkt und die Rolle der Sozialpartner bei der Verhütung des Menschenhandels

4.2 Eine nationale Organisation der Sozialpartner wendet sich an die zuständigen nationalen Behörden und teilt ihre Absicht mit, die ELA auf einen Fall aufmerksam zu machen

Die nationale Organisation der Sozialpartner fasst alle wichtigen Informationen zusammen, die sie im ersten Schritt beschafft hat, und übermittelt diese an die zuständigen nationalen Behörden, wobei sie ihre Absicht kundtut, die ELA auf einen Fall aufmerksam zu machen. Die SPO erörtert mit den nationalen Behörden die Geschehnisse und deren Auswirkungen, die sich aus den Informationen zu arbeitsrechtlichen Unregelmäßigkeiten oder Betrugsmodellen ergeben, die die SPO durch Arbeitsmarktanalysen und lokale Informationen über Arbeitsbedingungen und Unterauftragnehmer usw. gewonnen hat.

Die Gespräche können zu folgenden Ergebnissen führen:

- ☑ Die SPO und die zuständigen nationalen Behörden bewerten, ob eine Maßnahme erforderlich ist. Wird eine grenzüberschreitende Kontrolle erwogen, so kann der Mitgliedstaat entsprechend dem Arbeitsablaufdiagramm in Abschnitt 2 verfahren.
- ☑ Wenn die SPO und die zuständigen nationalen Behörden sich nicht darauf einigen können, dass eine Maßnahme erforderlich ist, oder sie sich nicht über die Art der Maßnahme einigen können, oder wenn die nationalen Behörden auf das Ersuchen der SPO hin nicht tätig werden, kann die SPO die ELA auf den Fall aufmerksam machen.

4.3 Die nationale Organisation des Sozialpartners füllt die Vorlage aus, um die ELA auf den Fall aufmerksam zu machen

Die nationale Organisation des Sozialpartners füllt die Vorlage für die Fallbeschreibung aus ([Anlage 1](#)), um die ELA auf den Fall aufmerksam zu machen (soweit sie über die erforderlichen Informationen verfügt). Weitere Informationen zum Ausfüllen der Fallbeschreibung finden Sie in Abschnitt 2.2 dieser Leitlinien.

4.4 Die nationale Organisation des Sozialpartners leitet den Fall der ELA zu und informiert die zuständigen nationalen Behörden und die betroffenen NLO

Die SPO übermittelt die ausgefüllte Fallbeschreibung an die ELA. Sie muss diese Informationen auch den zuständigen nationalen Behörden und den NLO zuleiten.

4.5 Die ELA, einschließlich der NLO des betroffenen Mitgliedstaats bzw. der betroffenen Mitgliedstaaten, bewertet den Fall

Die ELA, einschließlich der NLO der konzertierten Mitgliedstaaten, prüft den Fall anhand einer Reihe vereinbarter Kriterien schnellstmöglich, in jedem Falle jedoch innerhalb von 14 Tagen. Die ELA bewertet dringende Fälle vorrangig und kann von der SPO zusätzliche Informationen anfordern, um die Bewertung zu erleichtern. Auch wenn dringende Fälle vorrangig bearbeitet werden, bleiben die Bewertungskriterien gültig.

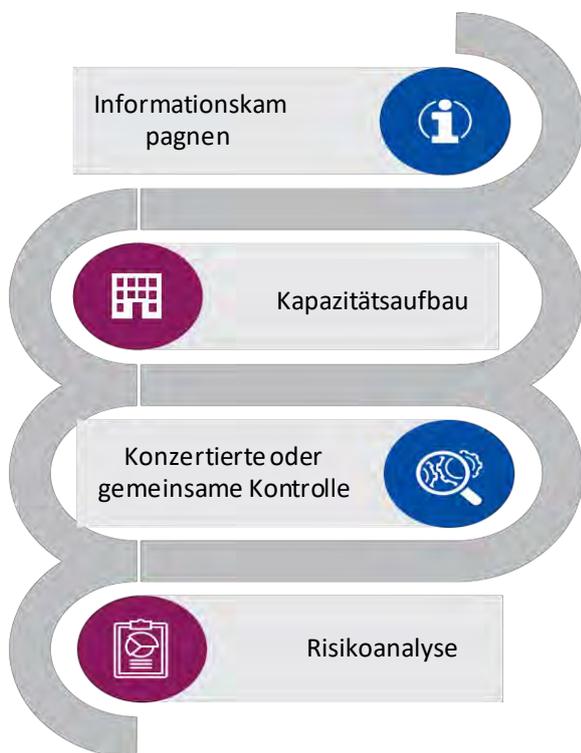
Die Kriterien, nach denen die ELA den Fall bewertet, sind dieselben wie in Abschnitt 2.4 dieser Leitlinien.

4.6 Der Exekutivdirektor der ELA legt fest, welche Maßnahme ggf. für die Bewältigung des Falls geeignet ist, und unterrichtet alle beteiligten Parteien darüber.

Auf der Grundlage der vorstehend genannten Bewertung ermittelt der Exekutivdirektor der ELA, welche Maßnahme ggf. für das Vorgehen im vorliegenden Fall geeignet ist, und unterrichtet alle beteiligten Parteien, wobei er seine Entscheidung begründet. Mögliche Maßnahmen sind unter anderem Informationskampagnen, Kapazitätsaufbau,

KGK oder Risikoanalysen (siehe Abbildung 10). Eventuelle mutmaßliche Unregelmäßigkeiten, die nicht unmittelbar in den Tätigkeitsbereich der ELA fallen, kann die Behörde den jeweiligen Interessenträgern melden (Abschnitt 2.6.2).

Abbildung 10. Maßnahmen zur Bewältigung des Falls



4.6.1 Informationskampagne

Sensibilisierungskampagnen, darunter auch solche zur Unterrichtung von Einzelpersonen sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, insbesondere KMU, über ihre Rechte und Pflichten sowie über ihre Möglichkeiten. Die ELA schlägt den Mitgliedstaaten konkrete Schritte vor, um das Problem zu bewältigen, ggf. unter Einbeziehung der Sozialpartner.

4.6.2 Kapazitätsaufbau

Die ELA bietet den Mitgliedstaaten einschlägige Instrumente oder Maßnahmen an, um gegen den Fall vorzugehen, und unternimmt dabei Folgendes:

- ☑ Sie entwickelt bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und den Sozialpartnern gemeinsame, unverbindliche Leitfäden für die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner, einschließlich Leitlinien für Kontrollen in Fällen mit länderübergreifendem Bezug, sowie abgestimmte Definitionen und gemeinsame Konzepte, gestützt auf

einschlägige Arbeiten auf nationaler Ebene und auf Unionsebene.

- ☑ Sie fördert und unterstützt die Amtshilfe, entweder in Form von Peer-to-Peer- oder von Gruppenaktivitäten, sowie Programme für den Austausch oder die Abordnung von Personal zwischen nationalen Behörden.
- ☑ Sie fördert den Austausch über und die Verbreitung von Erfahrungen und bewährten Verfahren, einschließlich von Beispielen für die Zusammenarbeit zuständiger nationaler Behörden, sowie ihre Verbreitung.
- ☑ Sie entwickelt branchenspezifische und branchenübergreifende Schulungsprogramme, beispielsweise für Arbeitsaufsichtsbehörden, und spezielles Schulungsmaterial, einschließlich Online-Lernmethoden.

4.6.3 Konzertierte oder gemeinsame Kontrollen

Die ELA beschließt, entsprechend dem Arbeitsablaufdiagramm Verfahren einzuleiten, um den Mitgliedstaaten die Durchführung einer KGK vorzuschlagen. In diesem Fall geht die ELA nach dem in Abschnitt 3 beschriebenen Arbeitsablaufdiagramm vor. Die Sozialpartner können im Einklang mit nationalem Recht und nationalen Gepflogenheiten in die Durchführung einer Kontrolle einbezogen werden. Die ELA stellt sicher, dass die Organisationen der Sozialpartner über den Fortgang und die Ergebnisse des Falls informiert werden.

4.6.4 Risikoanalyse

Die ELA bietet den Mitgliedstaaten ihr Fachwissen zur Durchführung einer Risikobewertung/Analyse an. Die ELA unternimmt gemäß der Verordnung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und ggf. den Sozialpartnern Risikobewertungen und Analysen im Zusammenhang mit der unionsweiten Arbeitskräftemobilität und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. In den Risikobewertungen und Analysen wird beispielsweise auf Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt, branchenspezifische Herausforderungen und wiederkehrende Probleme eingegangen; die ELA kann auch gezielte und detaillierte Analysen und Studien zur Untersuchung spezifischer Fragen durchführen. Bei der Durchführung ihrer Risikobewertungen und Analysen

greift die ELA weitestgehend auf einschlägige und aktuelle statistische Daten aus bereits durchgeführten Erhebungen zurück, achtet auf Komplementarität mit Agenturen oder Dienststellen der Union und nationalen Behörden, Agenturen oder Dienststellen und macht sich deren Fachwissen zunutze, unter anderem in Bezug auf Betrug, Ausbeutung und Diskriminierung und bei der Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs sowie im Bereich Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit.



Wie kann die ELA helfen?

Angebot technischer, administrativer, finanzieller oder sonstiger Unterstützung für eine Informationskampagne zur Bewältigung der Aufgabe.

Anlage 1 – Fallbeschreibung

FALLBESCHREIBUNG

Diese Kontrolle erfolgt im Einklang mit den Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Kontrolle stattfindet. Diese Vereinbarung lässt bestehende bilaterale/multilaterale Übereinkünfte sowie Absichtserklärungen, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten geschlossen wurden, unberührt. Die Parteien dieser Vereinbarung ergänzen nur diejenigen Teile, die für den konkreten Fall relevant sind.

Betr.:

Referenznummer:

1. Hintergrundinformationen zu dem Fall

Bitte beschreiben Sie in groben Zügen die ursprüngliche Beschwerde oder Information. Listen Sie alle einschlägigen Informationen zu dem Fall und alle bereits verfügbaren Beweismittel kurz auf, die beispielsweise bei Voruntersuchungen oder einer gemeinsamen Risikobewertung oder früheren Untersuchungen erhoben wurden, einschließlich festgestellter Verstöße, und machen Sie Angaben zu Maßnahmen, die bereits ergriffen wurden, um das Problem auf nationaler oder EU-Ebene zu bekämpfen, zu den Ergebnissen dieser Maßnahmen und zur Beteiligung anderer Mitgliedstaaten oder Interessenträger (falls zutreffend).

2. Zu kontrollierende Branche und Einrichtung(en) in den einzelnen Mitgliedstaaten

Bitte geben Sie die Branche und, wenn zum jetzigen Zeitpunkt möglich, den Namen des Unternehmens bzw. der Unternehmen an, die kontrolliert werden sollen.

3. Nationale/r Koordinierende/r der Kontrolle

Geben Sie die Kontaktdaten der Stelle und der Person an, die für die nationale Koordinierung der vorgeschlagenen konzertierten/gemeinsamen Kontrolle zuständig ist, für den ersuchenden Mitgliedstaat und, wenn möglich, für die anderen betroffenen Mitgliedstaaten an.

4. Weitere Interessenträger und Anzahl der teilnehmenden Personen

Bitte geben Sie alle sonstigen beteiligten nationalen oder internationalen Organisationen an, ggf. einschließlich der Organisationen der Sozialpartner.

5. Zahl der von der Kontrolle betroffenen Unternehmen und mobilen Arbeitskräfte

Bitte geben Sie die geschätzte Zahl der unmittelbar von dem Fall betroffenen Unternehmen und mobilen Arbeitskräfte (einschließlich entsandter Arbeitskräfte, Selbstständiger oder Erwerbstätiger mit sonstigem Status (z. B. Unternehmensinhaber/in, Freiwillige/r)) an, sodass die ELA die Auswirkungen möglicher Verstöße auf die Arbeitskräfte und/oder den Arbeitsmarkt bewerten kann.

6. Geschätzte Kosten, die von der ELA zu tragen sind, und sonstige Unterstützung

Bitte machen Sie nähere Angaben dazu, welche Unterstützung von der ELA für die Kontrolle erbeten wird, einschließlich der grob geschätzten damit verbundenen Kosten (Fahrtkosten, Unterkunft, Verdolmetschung, Rechtsberatung, IT-Instrumente usw.).

Anlage 2 – Mustervereinbarung

MUSTERVEREINBARUNG **XX/2020** ÜBER GRENZÜBERSCHREITENDE KONZERTIERTE UND GEMEINSAME KONTROLLEN

Diese Kontrolle erfolgt im Einklang mit den Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Kontrolle stattfindet. Diese Vereinbarung lässt bestehende bilaterale/multilaterale Übereinkünfte sowie Absichtserklärungen, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten geschlossen wurden, unberührt. Diese Vereinbarung begründet für die Unterzeichnerparteien keine anderen rechtlichen Verpflichtungen als die in der Verordnung (EU) 2019/1149 beschriebenen. Die Parteien dieser Vereinbarung ergänzen nur diejenigen Teile, die für den konkreten Fall relevant sind.

1. Parteien der Vereinbarung

Mitgliedstaat A

Bezeichnung der koordinierenden nationalen Durchsetzungsbehörde:

Mitgliedstaat B*

Bezeichnung der koordinierenden nationalen Durchsetzungsbehörde:

Europäische Arbeitsbehörde

2. Koordinierende

Gesamtkoordinierende/r

Name der/des Gesamtkoordinierenden der konzertierten/gemeinsamen Kontrolle:

[Die/der Gesamtkoordinierende ist für organisatorische und verfahrenstechnische Fragen, einschließlich der Erstellung von Berichten, zuständig. Grundsätzlich sollte es sich bei der benannten Person um eine/n der nationalen Koordinierenden oder die/den zuständige/n Bedienstete/n der ELA handeln.]

Mitgliedstaat A

Name der/des zuständigen nationalen Koordinierenden:

Mitgliedstaat B*

Name der/des zuständigen nationalen Koordinierenden:

Europäische Arbeitsbehörde

Name der/des zuständigen Bediensteten der ELA:

Name der nationalen Verbindungsbeamtin/des nationalen Verbindungsbeamten für [Mitgliedstaat A]:

Name der nationalen Verbindungsbeamtin/des nationalen Verbindungsbeamten für [Mitgliedstaat B*]:

* Fügen Sie ggf. Mitgliedstaaten C, D usw. hinzu.

3. Rolle von Bediensteten aus anderen Mitgliedstaaten und Bediensteten der ELA, die an einer Besichtigung teilnehmen

(Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 5 der Gründungsverordnung)

4. Format und Zeitrahmen der Kontrolle

Bitte geben Sie an, ob es sich um eine gemeinsame oder konzertierte Kontrolle handelt und ob sie allgemeiner Art ist oder gezielt auf ein bestimmtes Problem ausgerichtet ist.

Die Parteien vereinbaren die Durchführung einer

- konzertierten** allgemeinen Kontrolle
- konzertierten** gezielten Kontrolle
- gemeinsamen allgemeinen** Kontrolle
- gemeinsamen gezielten** Kontrolle

für *[bitte Zeitraum angeben]* im folgenden Mitgliedstaat/in den folgenden Mitgliedstaaten:

5. Umfang der konzertierten/gemeinsamen Kontrolle

Definitionen der verwendeten Terminologie enthält das Glossar Glossary of Terms, das im Rahmen der Europäischen Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit entwickelt wurde.

Ziel der konzertierten/gemeinsamen Kontrolle ist die Bekämpfung

- der Nichteinhaltung der geltenden europäischen und nationalen Vorschriften zur Freizügigkeit von Arbeitskräften und/oder
- der Nichteinhaltung der geltenden europäischen und nationalen Vorschriften zum freien Dienstleistungsverkehr (Entsendung von Arbeitskräften)

Geben Sie den Wirtschaftszweig der gezielten Kontrolle an:

Geben Sie die kurzfristigen und langfristigen Ziele der Kontrolle an:

[Kurzfristige Ziele können Bußgelder, die Einziehung von Beiträgen, die Schließung von Betrieben, der Schutz mobiler Arbeitskräfte usw. sein. Ein langfristiges Ziel wäre beispielsweise eine Verringerung der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit in der betreffenden Branche.]

6. Koordinierung und Unterstützung durch die ELA

Bitte geben Sie die Art der mit der ELA vereinbarten Koordinierung oder Unterstützung sowie ggf. den Richtbetrag der beantragten finanziellen Unterstützung an:

[Die ELA kann konzeptuelle, logistische und technische Unterstützung sowie erforderlichenfalls rechtliche Beratung leisten, was auch Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen umfasst.]

7. Sonstige Interessenträger

Führen Sie alle Organisationen auf, die an der Kontrolle beteiligt sein werden, und geben Sie deren Rolle an.

8. Kontrollplan

Die Parteien dieser Vereinbarung erstellen einen detaillierten Plan für die Kontrolle nach der in der Anlage beigefügten Vorlage.

Unterschriften		
Mitgliedstaat A	Mitgliedstaat B*	Europäische Arbeitsbehörde
<hr/> Name: Funktion: Einrichtung: Datum:	<hr/> Name: Funktion: Einrichtung: Datum:	<hr/> Name: Funktion: Datum:

Anlage 2a – Kontrollplan

KONTROLLPLAN

Der Kontrollplan ist immer erstellt werden, wenn an einer konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle (KGK) die Teilnahme von Personal der ELA vorgesehen ist. Wenn keine Beteiligung von Personal der ELA vorgesehen ist, wird empfohlen, den Kontrollplan auf freiwilliger Basis als Leitfaden für die Teilnehmenden zu verwenden. Er kann an das Recht und die Gepflogenheiten von an KGK beteiligten Mitgliedstaaten angepasst werden und enthält ausführliche Beispiele dafür, wie bei einer KGK vorzugehen ist. Teile dieses Plans können – je nachdem, wie viele Mitgliedstaaten an der betreffenden KGK teilnehmen, – bei Bedarf vervielfältigt werden (für Mitgliedstaat B, C, D usw.).

Betr.:

Referenznummer:

Vorbesprechung und Nachbesprechung

Allgemeine Zustimmung zur Methode der Vorbesprechung und Nachbesprechung

Beispiel: Vor und nach der Kontrolle findet in [Ort und Uhrzeit] eine Vorbesprechung/Nachbesprechung statt. Es ist unerlässlich, dass alle betroffenen Referate/Personen und ggf. auch Bedienstete der ELA anwesend sind, um die Maßnahme vorzubereiten und zu bewerten, Feedback auszutauschen und mögliche erforderliche Folgemaßnahmen festzulegen. Zur Information der Teilnehmenden der konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle sollten die Ziele erläutert werden:

- Beschaffung von Verwaltungsunterlagen
- Gespräche mit Beschäftigten und Führungskräften

Vorbesprechung MS A:

Team A1

Anschrift:
Zeitpunkt der Besprechung:

Team A2

Anschrift:
Zeitpunkt der Besprechung:

Vorbesprechung MS B*:

Team B1

Anschrift:
Zeitpunkt der Besprechung:

Team B2

Anschrift:
Zeitpunkt der Besprechung:

Zeitpunkt des Eintreffens am Ort der Kontrolle: (TT/MM/JJJJ, hh:mm)

Kontrollierte Einrichtung: (Name und Kontaktangaben)

Inhaberin bzw. Inhaber/Leitung: (Name und Kontaktangaben)

Unterauftragnehmer/verbundene Unternehmen: (Name und Kontaktangaben)

Sonstige zu kontrollierende Parteien: (Name und Kontaktangaben)

Koordinierung des Datenaustauschs

Geben Sie bitte an, welche Person(en) für den Austausch aller relevanten Daten verantwortlich sind, ggf. auch im für die Koordinierung zuständigen Referat der ELA, und geben Sie an, welche Kommunikationskanäle genutzt werden sollen (z. B. das IMI). Geben Sie Kontaktdaten wie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an.

* Fügen Sie ggf. Mitgliedstaaten C, D usw. hinzu.

Praktische Vereinbarungen in Mitgliedstaat A

1. Zusammensetzung des/der Teams in Mitgliedstaat A:

Team 1: z. B. das Team, das für die Untersuchung der wichtigsten kontrollierten Einrichtung zuständig ist, (Unter-)Auftragnehmer, ...

Treffpunkt:

Uhrzeit:

Teamkoordinierende/r [Name und Kontaktangaben]

Name	Telefonnummer	Rolle
		z. B. Leitung Polizei
		z. B. Leitung Arbeitsaufsicht
		z. B. Arbeitsaufsichtsbeamtin/Arbeitsaufsichtsbeamter
		z. B. Personal der ELA

2. Beschreiben Sie die geplanten Maßnahmen, die von dem/den Team/s in Mitgliedstaat A durchgeführt werden:

z. B.

- Besichtigung der wichtigsten kontrollierten Einrichtung nach den üblichen Vorgehensweisen
- Gespräch mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber
- Anhörungen der Beschäftigten
- Besichtigung der Buchhaltung nach den üblichen Vorgehensweisen
- Suche nach einschlägigen Dokumenten und Anfertigung von Kopien

3. Gewünschte Informationen/Dokumente/Beweismittel, die ab dem [TT/MM/JJJJ] bei der/den kontrollierten Einrichtung/en zu beschaffen sind:

z. B.

- Arbeitszeitrachweise, Gehaltsabrechnungen,
- schriftliche Verträge,
- E-Mails zu Personalangelegenheiten,
- sämtliche eingehenden und ausgehenden Rechnungen,
- Banktransaktionen,
- A1-Bescheinigungen.

4. Methodik und weitere Anweisungen:

a) Gespräche mit Beschäftigten und anderen betroffenen Personen:

- Beschreiben Sie, wie die Beschäftigten und andere betroffene Personen (Arbeitgeber/innen, Bauleiter/innen, Vertreter/innen usw.) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und – ggf. unbeschadet der Zuständigkeiten und kollektiven Rechte der Sozialpartner – gemäß dem nationalen Recht und/oder den nationalen Gepflogenheiten befragt werden sollten.
- Heben Sie hervor, dass den Arbeitskräften ihre Rechte und Pflichten und wie die

Zusammenarbeit ihnen nützen kann, erläutert werden müssen.

- Nutzen Sie für verschiedene Gruppen von Befragten (Arbeitskräfte, Vorarbeiter/innen, Führungskräfte, Fahrer/innen, Kundinnen und Kunden usw.) standardisierte Fragebögen.
- Machen Sie sich vor der Kontrolle mit den Fragebögen vertraut.
- Setzen Sie, falls erforderlich, Dolmetschende (Beweislast und korrekte Befolgung der gesetzlichen Vorgaben) und/oder Kulturmittler/innen ein (zur Erleichterung des Kontakts zwischen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten und befragten Personen, insbesondere im Umgang mit Drittstaatsangehörigen).
- Nutzen Sie gemischte Teams.

b) Erfassung von Informationen

- Achten Sie beim Betreten des Arbeitsplatzes genau darauf, was die Beschäftigten tun, mit wem sie zusammenarbeiten, welche Arbeitskleidung sie tragen usw. Machen Sie sich dazu unbedingt Notizen, da die visuellen Beobachtungen sehr wichtig sind. Falls dies nach nationalem Recht zulässig ist, sollten Sie ggf. Fotos/Videos aufnehmen.
- Prüfen Sie vorgelegte Ausweispapiere sorgfältig. Es ist möglich, dass gefälschte Dokumente vorgezeigt werden.
- Machen Sie sich Notizen zu Firmenfahrzeugen (amtliches Kennzeichen usw.).
- Geben Sie erforderlichenfalls an, welche besonderen Beweismittel erhoben werden sollten (z. B. Videobeweise, Originaldokumente).

c) Anfragen an die Kolleginnen und Kollegen in Mitgliedstaat B*:

- Wenn Beschäftigte angeben, dass sie in Mitgliedstaat B Sozialleistungen beziehen, wenden Sie sich zwecks Überprüfung an [Name].
- Falls die Inhaberin bzw. der Inhaber bzw. die Inhaber der kontrollierten Einrichtung(en) während der Kontrollen in Mitgliedstaat B angetroffen wird/werden, holen Sie bitte ausführliche Informationen zu [xxxxx] ein.

d) Sicherheitshinweise:

- Die Sicherheit der Teilnehmenden hat stets Vorrang.
- Die Kontrollen sind stets mit mindestens zwei Personen durchzuführen.
- Die Teilnehmenden sollten möglichst immer Augenkontakt halten.
- Die Teilnehmenden sollten niemals eine Kollegin oder einen Kollegen in einem Betrieb allein lassen. Das Verlassen des kontrollierten Standorts muss stets in Absprache mit der/dem Gesamtkoordinierenden erfolgen.
- Geben Sie an, welche Aufsichtsbehörde/Einrichtung die Sicherheitsausrüstung zur Verfügung stellt.

e) Logistische Vorkehrungen:

- Der Transport zum Kontrollstandort wird von [Name] organisiert und beginnt in [Ort] um [Uhrzeit].
- Alle beteiligten Referate führen Ausweispapiere mit sich.
- Den Kontrollteams werden folgende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt: [tragbare Scanner, USB-Sticks, Foto-/Videokameras usw.];

f) Weitere Anweisungen und Sonstiges:

- Werden Dokumente in Papierform entdeckt, so werden diese zur Erstellung digitaler Kopien beschlagnahmt, und der kontrollierten Einrichtung wird eine Empfangsbestätigung ausgestellt.
- Bei Gesprächen mit Verwaltungspersonal müssen deren Namen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern für zukünftige Zwecke in Erfahrung gebracht werden.
- Bei rechtlichen Fragen ist das Rechtsteam der ELA unter [E-Mail, Telefon] erreichbar.

* Fügen Sie ggf. Mitgliedstaaten C, D usw. hinzu.

Anlage 3 – Nach der Kontrolle erstellter Bericht

ENTWURF DES BERICHTS **XX/2020** NACH KONZERTIERTEN UND GEMEINSAMEN KONTROLLEN

Der Entwurf dieses Berichts, der nach einer Kontrolle zu erstellen ist, wird im Einklang mit den Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten des Mitgliedstaats erstellt, in dessen Hoheitsgebiet die Kontrolle stattfindet. Der Bericht wird nur in den Teilen ausgefüllt, die für den konkreten Fall relevant sind.

Gemäß dem Recht oder den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten, in denen die Kontrolle stattfindet, können bestimmte Erkenntnisse der Aufsichtsbehörden Anlass für Mitteilungen an die Organisationen der Sozialpartner sein. Nach dem Recht oder den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten, in denen die Kontrolle stattfindet, können bestimmte Erkenntnisse Anlass dazu geben, eine Mitteilung an die anderen Parteien zu unterlassen (z. B. Strafsachen).

Betr.:

Referenznummer:

1. Beschreibung der Kontrolle (falls der Inhalt noch aktuell ist, kann er aus der Vereinbarung über die Kontrolle herauskopiert und eingefügt werden)

Geben Sie an, welche Einrichtungen/Durchsetzungsbehörden/Organisationen der Sozialpartner in den einzelnen Mitgliedstaaten unmittelbar beteiligt waren, und nennen Sie die jeweiligen nationalen Koordinierenden.

Mitgliedstaat A:

Mitgliedstaat B*:

Sonstige Interessenträger:

Datum der Kontrolle:

Beschreiben Sie den Fall vor der Kontrolle:

Geben Sie den Zweck der konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle (allgemeine Kontrolle, gezielte Kontrolle, Folgemaßnahme) und die kontrollierten Punkte an:

* Fügen Sie ggf. Mitgliedstaaten C, D usw. hinzu.

Beschreiben Sie das Verfahren der konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle (Anzahl der beteiligten Personen, genutzte Untersuchungsmethoden usw.):					
Geben Sie an, welche Kosten während der Kontrolle angefallen sind:					
2. Beteiligung der ELA und/oder anderer Interessenträger (falls der Inhalt noch aktuell ist, kann er aus der Vereinbarung über ELA und/oder anderer Interessenträger herauskopiert und eingefügt werden)					
Beschreiben Sie bitte ggf. die Zusammenarbeit mit der Europäischen Arbeitsbehörde:					
Beschreiben Sie bitte ggf. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen (z. B. Europol, Eurojust, Sozialpartner):					
3. Beschreibung der kontrollierten Einrichtung(en) (falls der Inhalt noch aktuell ist, kann er aus der Vereinbarung über die Kontrolle herauskopiert und eingefügt werden)					
<ul style="list-style-type: none"> • Name(n): • Rechtsform (Unternehmen, Partnerschaft usw.): • Beziehung zu anderen Einrichtungen und Unternehmen (z. B. Tochterunternehmen): • Beschreibung Geschäftstätigkeit(en)/Wirtschaftszweig(e): • Anzahl mobiler Arbeitskräfte: • Sonstige relevante Informationen über die Einrichtung(en): 					
4. Gesamtzahl der von der Kontrolle betroffenen Unternehmen und mobilen Arbeitskräfte (einschließlich entsandter Arbeitskräfte, Selbstständiger oder Erwerbstätiger mit sonstigem Status (z. B. Unternehmensinhaber/in, Freiwillige/r))	Unternehmen	Mobile Arbeitskräfte	Entsandte Arbeitskräfte	Selbstständige	Erwerbstätige mit anderem Status (z. B. Unternehmensinhaber/in, Freiwillige/r)
5. Beschreiben Sie die Ergebnisse der konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle. Nennen Sie ggf. die Gesamtzahl der von dem Verstoß in den jeweiligen Bereichen betroffenen Unternehmen und mobilen Arbeitskräfte (einschließlich entsandter Arbeitskräfte, Selbstständiger oder Erwerbstätiger mit sonstigem Status (z. B. Unternehmensinhaber/in, Freiwillige/r))					
Nichteinhaltung der Arbeitnehmerrechte mobiler Arbeitskräfte in der EU (z. B. Unterbezahlung/Nichtzahlung von Löhnen)					

Fehlerhafte Zahlung oder Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und/oder unrechtmäßig bezogene Sozialleistungen					
Bekämpfung grenzüberschreitender nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit					
Scheinentsendung von Arbeitskräften					
Scheinselbstständigkeit					
Schein-, betrügerische oder illegale Zeitarbeitsfirmen					
Briefkastenfirmen und fiktive Unternehmen					
(Organisierte) illegale Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen					
Menschenhandel und/oder Ausbeutung von Arbeitskräften					
Sonstige Erkenntnisse (einschließlich mutmaßlicher Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung des Unionsrechts):					
Gesamtzahl der von den oben genannten Verstößen betroffenen Unternehmen/mobilen Arbeitskräfte	Unternehmen	Mobile Arbeitskräfte	Entsandte Arbeitskräfte	Selbstständige	Erwerbstätige mit anderem Status (z. B. Unternehmensinhaber/in, Freiwillige/r)
6. Geben Sie ggf. an, in welchen weiteren Rechtsbereichen Verstöße festgestellt wurden und begründen Sie diese Feststellungen	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerrecht: • Gesellschaftsrecht: • Strafrecht: • Einwanderungsrecht: 				

<p>7. Können die Kontrollteams die bei der Kontrolle erfassten Daten als Beweismittel verwenden?</p>			
<p>8. Machen Sie ggf. zusätzliche Angaben zu besonderen Beweismitteln, die benötigt werden (Videos, beglaubigte Kopien, Originaldokumente usw.).</p>			
<p>9. Bitte geben Sie an, wer für Folgemaßnahmen nach der Kontrolle zuständig ist.</p>	Mitgliedstaat A:	Mitgliedstaat B*:	ELA:
<p>Strafverfolgung (<i>Beteiligung eines Staatsanwalts</i>)</p>			
<p>Zivilrechtliche Verfahren über Organisationen der Sozialpartner</p>			
<p>Bußgelder</p>			
<p>Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen</p>			
<p>Zahlung von Löhnen</p>			
<p>Rückforderung zu Unrecht gezahlter Sozialleistungen</p>			
<p>Steuerzahlungen</p>			
<p>Andere Zwangsmaßnahmen (Lizenzentzug, öffentliches Auftragswesen usw.)</p>			
<p>Vergleich oder andere außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren</p>			
<p>Folgekontrollen (auch mit Unterstützung der ELA)</p>			
<p>Sonstige Folgemaßnahmen (z. B. Kontaktaufnahme mit und Berichterstattung an Organe und Einrichtungen der EU, internationale Organisationen, Behörden von Drittländern oder sonstige Interessenträger)</p>			

10. Haben Sie die Ergebnisse anderen zuständigen Behörden (in anderen Mitgliedstaaten) übermittelt?						
11. Sollte es weitere grenzüberschreitende Maßnahmen geben, z. B. Präventionskampagnen auf der Grundlage der genannten Erkenntnisse, auch mit Unterstützung der ELA? Bitte geben Sie an:						
12. Welche Lehren wurden gezogen? Welche operationellen Änderungen sind erforderlich, um das Kontrollverfahren zu aktualisieren?						
13. Zentrale Leistungsindikatoren (KPI)¹⁰						
Quantitative KPI						
Anzahl der Sanktionen aus Fällen (verwaltungsrechtlich, zivilrechtlich und/oder strafrechtlich)						
Anzahl der Einziehungen von Steuern/Sozialversicherungsbeiträgen und Rückzahlungen aus Fällen (verwaltungsrechtlich, zivilrechtlich und/oder strafrechtlich)						
Anzahl der verwaltungsrechtlichen Empfehlungen, Verwarnungen, Anordnungen usw., die Unternehmen erteilt wurden						
Qualitative KPI						
Verfügbarkeit und Eignung einschlägiger Materialien und Leitlinien für die Durchführung der KGK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Überhaupt nicht vorhanden	Geringfügig verfügbar	Mäßig verfügbar	Weitgehend verfügbar	In vollem Umfang verfügbar	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁰ Tragen Sie „N/A“ für die KPI ein, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht vorliegen oder der ELA nicht gemeldet werden können

	Überhaupt nicht geeignet	Geringfügig geeignet	Mäßig geeignet	Weitgehend geeignet	Vollkommen geeignet
Kenntnis der EU-Rechtsvorschriften und/oder der nationalen Gepflogenheiten anderer Mitgliedstaaten bezüglich der Strafverfolgung im Bereich der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität	<input type="checkbox"/> Sehr gering	<input type="checkbox"/> Gering	<input type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Gut	<input type="checkbox"/> Sehr gut
Intensität der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmenden der KGK	<input type="checkbox"/> Sehr gering	<input type="checkbox"/> Gering	<input type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> Sehr hoch
Verwendung von Beweismitteln in Verwaltungs- oder Strafverfahren, die sich aus KGK ergeben	<input type="checkbox"/> Äußerst schwierig	<input type="checkbox"/> Sehr schwierig	<input type="checkbox"/> Schwierig	<input type="checkbox"/> Einfach	<input type="checkbox"/> Sehr einfach
An der KGK beteiligte Personalressourcen	<input type="checkbox"/> Völlig unzureichend	<input type="checkbox"/> Nicht ganz ausreichend	<input type="checkbox"/> Ausreichend	<input type="checkbox"/> Weitgehend ausreichend	<input type="checkbox"/> Völlig ausreichend
Empfundene Sprachbarrieren während der KGK	<input type="checkbox"/> Sehr gering	<input type="checkbox"/> Gering	<input type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> Sehr hoch
Qualitative Bewertung	<i>Bitte machen Sie weitere Anmerkungen oder Vorschläge zu möglichen Verbesserungen in Bezug auf Ihre Qualitätsbewertung.</i>				

Anlage 4 – Überblick über die Rechtsgrundlagen für KGK in den Mitgliedstaaten

Forschungsziel und -umfang

Vorrangiges Ziel dieser Kurzdarstellung ist eine Bestandsaufnahme der Rechtsgrundlagen für gemeinsame grenzüberschreitende Kontrollen auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten; darüber hinaus soll geklärt werden, ob Beweismittel, die bei solchen Kontrollen in einem bestimmten Mitgliedstaat erhoben werden, in nationalen Gerichtsverfahren oder Verwaltungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat verwendet werden können, und welche Einschränkungen ggf. im besuchten Land für Gast-Aufsichtsbeamten und -beamtinnen bestehen.

Zu diesem Zweck wurde zwischen Juni und August 2020 in Zusammenarbeit mit den Expertinnen und Experten der ELA-Arbeitsgruppe für Kontrollen folgenden Forschungsfragen im Rahmen der Studie nachgegangen (weitere Informationen siehe nachstehende Tabellen):

- ☑ Gibt es eine Rechtsgrundlage für gemeinsame grenzüberschreitende Arbeitskontrollen auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten?
- ☑ Welche Befugnisse haben Gast-Aufsichtsbeamten und -beamtinnen bei einer grenzüberschreitenden gemeinsamen Kontrolle, die in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat durchgeführt wird?
- ☑ Dürfen die bei diesen Kontrollen in einem bestimmten Mitgliedstaat erhobenen Beweismittel in einem nationalen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat verwendet werden?

Auch wenn grenzüberschreitende Kontrollen, ob gemeinsam oder konzertiert, noch immer eher unüblich sind, lässt sich feststellen, dass die Häufigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich zunimmt. Das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) spielt eine wichtige Rolle beim sicheren Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und ermöglicht es in den meisten Fällen, die Beweismittel aus anderen Ländern in nationalen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu verwenden.

Unklare Rechtsgrundlagen für grenzüberschreitende Kontrollen behindern eine häufigere Zusammenarbeit

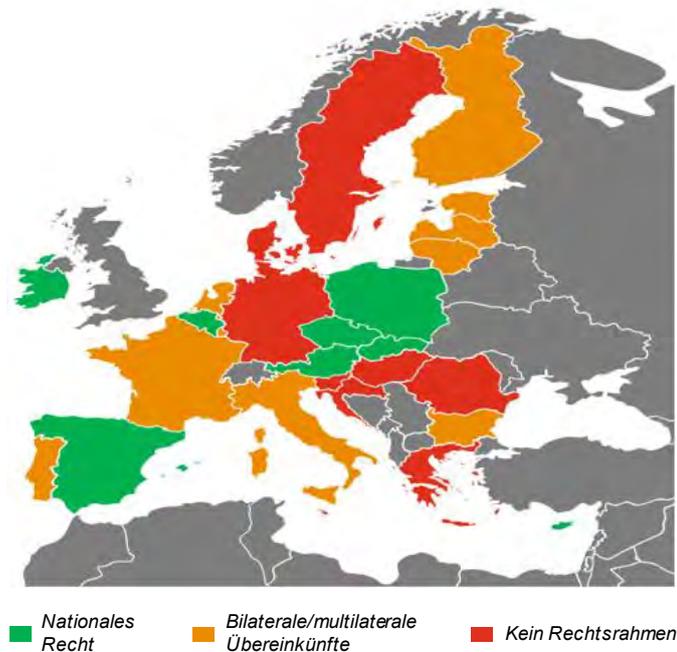
Bei der kurzen Recherche zum zugrunde liegenden Rechtsrahmen stellte sich heraus, dass es bei den Rechtsgrundlagen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erhebliche Unterschiede gibt (siehe Abbildung 11 – Rechtsgrundlagen für grenzüberschreitende gemeinsame Kontrollen in den

Mitgliedstaaten). Zwar bestehen in einer Reihe von Ländern Rechtsvorschriften, die für die Zwecke der KGK angepasst werden können, z. B. in Bezug auf die Hinzuziehung externer Sachverständige bei einer Kontrolle, doch spezifische Rechtsvorschriften für grenzüberschreitende KGK sind selten. Nichtsdestotrotz können Länder, in denen keine Rechtsgrundlage vorhanden ist, grenzüberschreitende Kontrollen durchführen, beispielsweise auf der Grundlage zeitlich befristeter Ad-hoc-Vereinbarungen.

Zwar besteht in den meisten Mitgliedstaaten die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, doch die Unklarheit der Rechtsgrundlagen behindert die Zusammenarbeit in gewissem Maße, da Aufsichtsbeamten und -beamtinnen häufig nicht sicher sind, ob sie nach geltendem Recht eine KGK durchführen dürfen.

Insgesamt **verfügen acht Mitgliedstaaten über irgendeine Form nationaler Rechtsvorschriften**, die die Möglichkeiten grenzüberschreitender Kontrollen regeln (allerdings sind nicht immer spezifische Bestimmungen für eine solche Situation vorhanden). **Zehn Mitgliedstaaten haben zwar irgendeine Form bilateraler/multilateraler Übereinkünfte** über grenzüberschreitende Kontrollen geschlossen, verfügen jedoch nicht über spezifische nationale Rechtsvorschriften für eine solche Zusammenarbeit. **Neun Mitgliedstaaten gaben an, über keinerlei Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Kontrollen zu verfügen.** In einigen Ländern ist kein rechtlicher Akt erforderlich, um eine KGK durchzuführen – Ad-hoc-Vereinbarungen können dort ohne eine spezifische Rechtsgrundlage geschlossen werden.

Abbildung 11. Rechtsgrundlagen für grenzüberschreitende gemeinsame Kontrollen in den Mitgliedstaaten



Hinweis: In einigen Ländern ist kein rechtlicher Akt erforderlich, um eine KGK durchzuführen – Ad-hoc-Vereinbarungen können dort ohne spezifische Rechtsgrundlage geschlossen werden.

Quelle: Bestandsaufnahme der nationalen Rechtsvorschriften 2020, Arbeitsgruppe zu Kontrollen

Gast-Aufsichtsbeamtinnen und -beamte dürfen in den meisten Mitgliedstaaten als Beobachter anwesend sein.

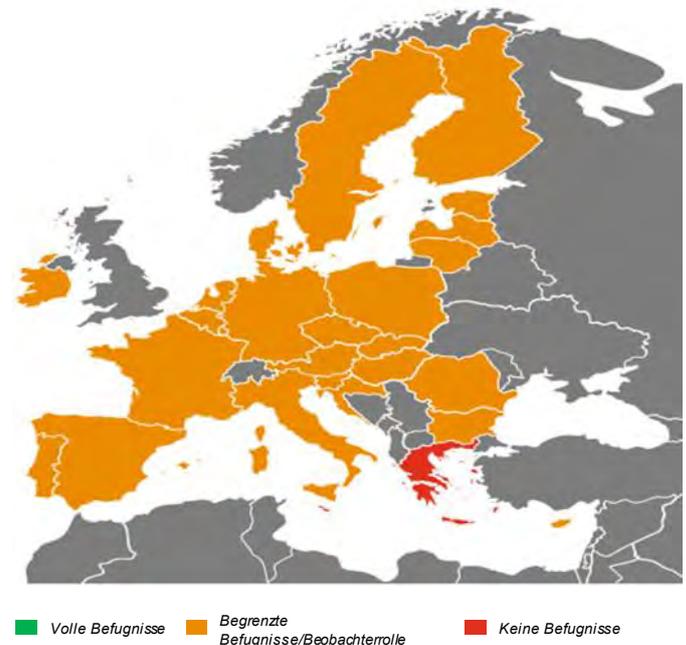
Ein umfassender Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit hilft den Mitgliedstaaten, die am Anfang bestehenden Hindernisse zu überwinden und gemeinsame oder konzertierte Maßnahmen zu fördern. Wie sich bei der Recherche gezeigt hat, können einige Bestimmungen der nationalen Rechtsvorschriften in der Regel angewandt werden, um zu ermöglichen, dass eine ausländische Aufsichtsbeamtin oder ein ausländischer Aufsichtsbeamter in einer Beobachterrolle an der Kontrolle teilnimmt (siehe Abbildung 12 – Rolle ausländischer Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamter bei der Kontrolle).

In **25 Mitgliedstaaten verfügen Gast-Aufsichtsbeamtinnen und -beamte nur über begrenzte Befugnisse**, die einer Beobachterrolle oder anderen spezifischen Befugnissen entsprechen.

In **zwei Mitgliedstaaten (Griechenland und Malta) hätte eine Gast-Aufsichtsbeamtin bzw. ein Gast-Aufsichtsbeamter keinerlei Befugnisse**. In keinem der Mitgliedstaaten verfügen Gast-Aufsichtsbeamtinnen und -beamte während einer grenzüberschreitenden gemeinsamen Kontrolle über volle Befugnisse, d. h. solche, die denen einer örtlichen

Aufsichtsbeamtin bzw. eines örtlichen Aufsichtsbeamten entsprechen.

Abbildung 12. Rolle ausländischer Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamter bei der Kontrolle



Quelle: Bestandsaufnahme der nationalen Rechtsvorschriften 2020, Arbeitsgruppe zu Kontrollen

Beweismittel aus anderen Mitgliedstaaten können in den meisten Mitgliedstaaten in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden.

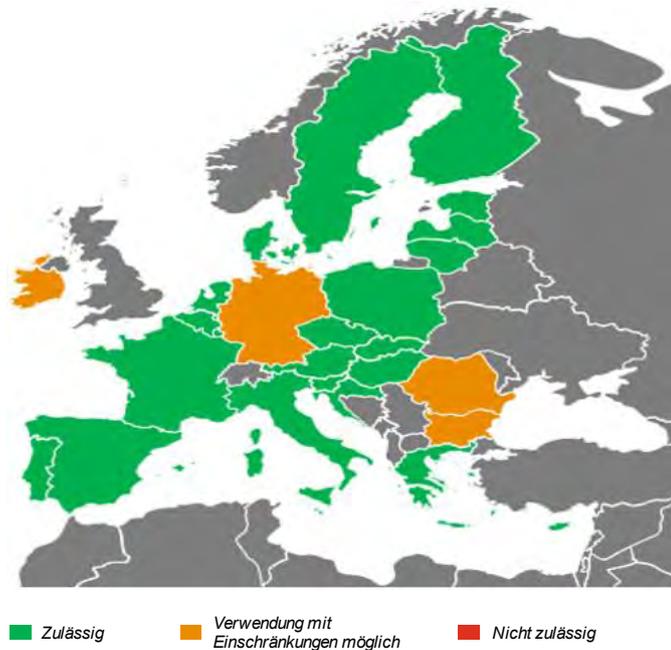
Während die Rechtsgrundlagen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den meisten Mitgliedstaaten nicht eindeutig sind, können Beweismittel, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten erhoben werden, in der Regel in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden. Die Nutzung des IMI-Systems wird in den meisten Fällen als sicherster Mechanismus zur Ermöglichung einer Zusammenarbeit oder sogar als Voraussetzung für die Zulassung von Beweismitteln in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren genannt.

23 Mitgliedstaaten gestatten die Verwendung von **Beweismitteln, die bei einer Kontrolle in einem anderen Mitgliedstaat erhoben wurden, vor Gericht** (siehe Abbildung 13 – Verwendung von Beweismitteln aus anderen Mitgliedstaaten in nationalen Gerichtsverfahren). In den meisten Fällen ist es empfehlenswert, die Beweismittel über das IMI-System zu übermitteln, um sicherzustellen, dass sie zulässig sind.

Vier Mitgliedstaaten gaben an, dass die Verwendung solcher Beweismittel vor ihren Gerichten sich als problematisch erweisen könnte. So gibt es bezüglich der Zulässigkeit beispielsweise in Bulgarien eine widersprüchliche Rechtsprechung, und in Rumänien

hängt die Zulässigkeit von einer gerichtlichen Einzelfallentscheidung ab.

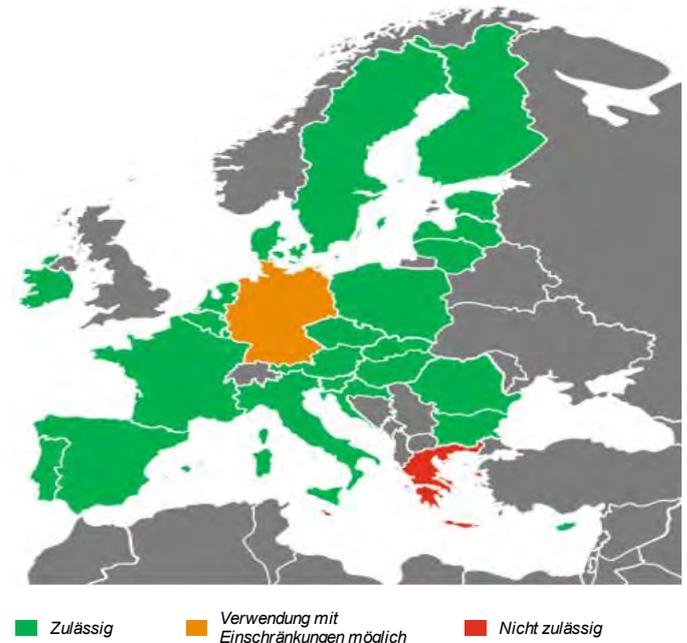
Abbildung 13. Verwendung von Beweismitteln aus anderen Mitgliedstaaten in nationalen Gerichtsverfahren



Quelle: Bestandsaufnahme der nationalen Rechtsvorschriften 2020, Arbeitsgruppe zu Kontrollen

24 Mitgliedstaaten gestatten die Verwendung solcher Beweismittel in **Verwaltungsverfahren** (siehe Abbildung 14. Verwendung von Beweismitteln aus anderen Mitgliedstaaten in nationalen Verwaltungsverfahren). Auch hier ist es in den meisten Fällen empfehlenswert, die Beweismittel über das IMI-System zu übermitteln, um die ordnungsgemäße Bearbeitung und Verwendung in Verwaltungsverfahren sicherzustellen. Nur zwei Mitgliedstaaten (Griechenland und Malta) gaben an, dass Beweismittel, die bei einer Kontrolle in einem anderen Mitgliedstaat erhoben wurden, in Verwaltungsverfahren in ihrem Mitgliedstaat nicht verwendet werden dürfen.

Abbildung 14. Verwendung von Beweismitteln aus anderen Mitgliedstaaten in nationalen Verwaltungsverfahren



Quelle: Bestandsaufnahme der nationalen Rechtsvorschriften 2020, Arbeitsgruppe zu Kontrollen

Gibt es einen Rechtsrahmen für grenzüberschreitende gemeinsame Kontrollen? (Detailergebnisse)

Mitgliedstaat	JA – nationales Recht	JA – multilaterale/bilaterale Übereinkünfte	NEIN
Belgien	Sozialstrafgesetzbuch (Artikel 56 und Artikel 57)	Es bestehen verschiedene bilaterale/multilaterale Übereinkünfte (Details fehlen).	
Bulgarien		Bilaterale Übereinkünfte mit Frankreich, Deutschland, Polen und Norwegen.	
Dänemark			Nein.
Deutschland			Nein.
Estland		Kooperationsvereinbarungen mit begrenztem Anwendungsbereich des Rechtsrahmens, die gemeinsame Maßnahmen ermöglichen, bestehen mit Südfinnland, den baltischen Staaten und Norwegen. Die Kooperationsvereinbarung mit Polen bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Informationsaustausch.	
Finnland		Bilaterale Übereinkunft mit Estland.	
Frankreich		Übereinkünfte mit Deutschland, Belgien, Bulgarien, Luxemburg, Spanien, den Niederlanden und Portugal. Die Übereinkunft mit Italien wird derzeit fertiggestellt (<i>Stand vom 20. Oktober 2020</i>).	
Griechenland			Nein.
Irland	Paragraph 35 des Gesetzes über Arbeitsbeziehungen von 2015 bildet die Grundlage für bilaterale Übereinkünfte, um a) Auskünfte zu erteilen und b) weitere Unterstützung bereitzustellen, um der anderen Partei die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.	Übereinkünfte bestehen mit dem Vereinigten Königreich und mit Portugal.	
Italien		Übereinkünfte mit Frankreich und Rumänien werden derzeit fertiggestellt (<i>Stand vom 20. Oktober 2020</i>).	
Kroatien			Nein.
Lettland		Kooperationsvereinbarung, die gemeinsame Maßnahmen ermöglicht, mit Estland und Litauen.	
Litauen		Kooperationsvereinbarungen, die gemeinsame Maßnahmen ermöglichen, bestehen mit den baltischen Staaten (Estland und Lettland) und Norwegen. Die Kooperationsvereinbarung mit Polen bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Informationsaustausch.	

Mitgliedstaat	JA – nationales Recht	JA – multilaterale/bilaterale Übereinkünfte	NEIN
Luxemburg		Benelux-Vertrag (zwischenstaatliche Zusammenarbeit zwischen Belgien, den Niederlanden und Luxemburg); bilaterale Übereinkunft mit Frankreich.	
Malta			Nein.
Niederlande		Es bestehen verschiedene bilaterale/multilaterale Übereinkünfte (Details fehlen).	
Österreich	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G), Paragraph 17 Absatz 1		
Polen	Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. April 2007 über die nationale Arbeitsaufsichtsbehörde – in dem Bereich, der die Einhaltung des Arbeitsrechts, insbesondere der Vorschriften über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie der Bestimmungen über die Rechtmäßigkeit der Beschäftigung und anderer bezahlter Arbeit, abdeckt. Die genannte Bestimmung bezieht sich nicht auf Kontrollen, die von der Sozialversicherungsanstalt durchgeführt werden.	Übereinkunft mit Bulgarien, Dänemark, Estland, Norwegen und der Slowakei. Die nationale Arbeitsaufsichtsbehörde hat auch Kooperationsvereinbarungen mit Arbeitsaufsichtsbehörden aus anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums geschlossen, in denen grundsätzlich ein Informationsaustausch vorgesehen ist.	
Portugal		Zwischen Portugal und Spanien: gemeinsame Kontrollen und Informationsaustausch über Arbeitsunfälle, Mindestlöhne entsandter Arbeitskräfte, Unterbringungsbedingungen (Galicien – Braga), bilaterale Übereinkünfte zum Informationsaustausch mit Frankreich und Bulgarien	
Rumänien			Nein.
Schweden			Nein.
Slowakei	Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe q und Artikel 15 des Gesetzes Nr. 125/2006 Slg. über die Arbeitsaufsicht sehen vor, dass an einer Kontrolle in der Slowakei eine Aufsichtsbeamtin oder ein Aufsichtsbeamter aus einem anderen Mitgliedstaat in der Rolle einer/eines eingeladenen externen Sachverständigen teilnehmen kann.	Übereinkunft über bilaterale Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Polen.	
Slowenien			Nein.
Spanien	Gesetz 23/2015 zur Regulierung des Systems der Arbeits- und Sozialversicherungsaufsicht	Übereinkünfte mit Polen, Portugal und Frankreich in Kraft.	
Tschechien	Das Gesetz Nr. 255/2012 Slg. über die Kontrolle		

Mitgliedstaat	JA – nationales Recht	JA – multilaterale/bilaterale Übereinkünfte	NEIN
	(Paragraph 6) sieht die Möglichkeit vor, dass eine Aufsichtsbeamtin oder ein Aufsichtsbeamter aus einem anderen Mitgliedstaat an einer Kontrolle in Tschechien teilnimmt.		
Ungarn			Nein.
Zypern	Gesetz Nr. 63(i) von 2017, das die Entsendung von Arbeitskräften im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und anderer einschlägiger Angelegenheiten vorsieht, Teil II: Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes, Artikel 17 und 18.		

Welche Befugnisse haben Gast-Aufsichtsbeamtinnen und -beamte bei einer gemeinsamen Kontrolle, die in Ihrem EU-Mitgliedstaat durchgeführt wird? (Detailergebnisse)

Mitgliedstaat	Volle Befugnisse	Begrenzte Befugnisse/Beobachterrolle	Sonstige/Nicht zulässig
Belgien		Die Befugnisse sollten eigentlich in bilateralen Übereinkünften beschrieben sein, in der Praxis wird jedoch die spezifische Rolle der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten in keiner bilateralen Übereinkunft festgelegt.	
Bulgarien		Eine Gast-Aufsichtsbeamtin bzw. ein Gast-Aufsichtsbeamter darf nur in einer Beobachterrolle und mit ausdrücklicher Zustimmung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers (die/der Gegenstand der Kontrolle ist) anwesend sein.	
Dänemark		Eine Gast-Aufsichtsbeamtin bzw. ein Gast-Aufsichtsbeamter kann in einer Beobachterrolle an einer Kontrolle teilnehmen, sofern die/der Arbeitgeber/in (InhaberIn bzw. Inhaber) des kontrollierten Betriebs die Anwesenheit von Gast-Aufsichtsbeamtinnen und -beamten gestattet.	
Deutschland		Eine Gast-Aufsichtsbeamtin bzw. ein Gast-Aufsichtsbeamter darf nur in einer Beobachterrolle und mit ausdrücklicher Zustimmung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers (die/der Gegenstand der Kontrolle ist) anwesend sein. In der Beobachterrolle verfügt die Gast-Aufsichtsbeamtin oder der Gast-Aufsichtsbeamte jedoch über keinerlei Befugnisse.	
Estland		Nur als Beobachter.	
Finnland		Eine Gast-Aufsichtsbeamtin bzw. ein Gast-Aufsichtsbeamter kann anwesend sein, allerdings nur in einer Beobachterrolle.	
Frankreich		Nur als Beobachter.	
Griechenland			Gemäß dem Rechtsrahmen für Kontrollen liegen die alleinigen und ausschließlichen Kontrollbefugnisse bei der nationalen Arbeitsaufsichtsbehörde. Die bestehenden Rechtsvorschriften sehen die Möglichkeit der Anwesenheit anderer Aufsichtsbeamtinnen und -beamter nicht vor.
Irland		Nur als Beobachter.	
Italien		Nur als Beobachter.	
Kroatien		Nur als Beobachter.	

Mitgliedstaat	Volle Befugnisse	Begrenzte Befugnisse/Beobachterrolle	Sonstige/Nicht zulässig
Lettland		Nur als Beobachter, sofern die Zustimmung der Inhaberin bzw. des Inhabers des zu kontrollierenden Objekts eingeholt wurde.	
Litauen		Nur als Beobachter.	
Luxemburg		Nur als Beobachter (keinerlei Befugnisse).	
Malta			Das maltesische Recht sieht die Möglichkeit, Gast-Aufsichtsbeamtinnen und -beamte an Kontrollen zu beteiligen, nicht vor.
Niederlande		Ausländische Aufsichtsbeamtinnen und -beamte können niederländische Aufsichtsbeamtinnen und -beamte bei einer Kontrolle begleiten, haben jedoch keinerlei Befugnisse, und die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber (Inhaber/in) des kontrollierten Unternehmens kann ihnen den Zutritt zu den Räumlichkeiten verweigern.	
Österreich		Die Möglichkeit der Teilnahme als Beobachter beschränkt sich auf die Kontrolle des Mindestlohns und der Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Auflagen, die von entsendenden Unternehmen zu erfüllen sind.	
Polen		Gast-Aufsichtsbeamtinnen und -beamte bzw. ausländische Aufsichtsbeamtinnen und -beamte dürfen eine Kontrolle nur gemeinsam mit örtlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten durchführen, nachdem ihnen eine persönliche Genehmigung erteilt wurde. Ausländische Arbeitsaufsichtsbeamtinnen und -beamte dürfen nichts auf eigene Initiative unternehmen. Sie üben lediglich eine unterstützende Funktion aus, während die polnischen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten die leitende Funktion innehaben. Die genannten Befugnisse gelten nicht für Kontrollen, die von der Sozialversicherungsanstalt durchgeführt werden.	
Portugal		Nur als Beobachter.	
Rumänien		Nur als Beobachter.	
Schweden		Nur als Beobachter.	
Slowakei		Im Vergleich zu einer slowakischen Arbeitsaufsichtsbeamtin bzw. einem slowakischen Arbeitsaufsichtsbeamten nur eingeschränkte Befugnisse, die jedoch über die reine Beobachterrolle hinausgehen: Eine Gast-Aufsichtsbeamtin bzw. ein Gast-Aufsichtsbeamter kann aufgrund einer schriftlichen Genehmigung der Arbeitsaufsichtsbehörde die Rolle einer/eines eingeladenen externen Sachverständigen erhalten und darf dann beispielsweise z. B. i) in Begleitung	

Mitgliedstaat	Volle Befugnisse	Begrenzte Befugnisse/Beobachterrolle	Sonstige/Nicht zulässig
		<p>der slowakischen Aufsichtsbeamtin bzw. des slowakischen Arbeitsaufsichtsbeamten das Betriebsgelände betreten, ii) Überprüfungen, Tests, Untersuchungen und andere Tätigkeiten vornehmen, Auskünfte und Erklärungen bezüglich der Einhaltung gewisser tarifvertraglicher Bestimmungen und Verpflichtungen fordern, iii) Einsichtnahme in Unterlagen, Aufzeichnungen oder andere Dokumente, die für die Durchführung der Arbeitskontrolle erforderlich sind, sowie Kopien davon verlangen, iv) Proben von Materialien und Substanzen nehmen. Die Gast-Aufsichtsbeamtin oder der Gast-Aufsichtsbeamte verfügt über diese Befugnisse lediglich im Rahmen der laufenden Arbeitskontrolle, die von einer slowakischen Arbeitsaufsichtsbeamtin oder einem slowakischen Arbeitsaufsichtsbeamten durchgeführt wird.</p>	
Slowenien		<p>Aufsichtsbeamtinnen und -beamte aus anderen Mitgliedstaaten (oder sonstige Teilnehmende) können bei der Kontrolle anwesend sein, wenn zuvor von einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde.</p>	
Spanien		<p>Auf der Grundlage bilateraler Übereinkünfte können Behörden anderer Mitgliedstaaten an einer Kontrolle, die in Spanien durchgeführt wird, teilnehmen, und zwar nicht nur als Beobachter, sondern auch mit begrenzten Befugnissen.</p>	
Tschechien		<p>Eine Gast-Aufsichtsbeamtin bzw. ein Gast-Aufsichtsbeamter kann als eine Instanz mit Sonderstatus, nämlich als sogenannte „eingeladene Person“ teilnehmen, wenn die betreffende Aufsichtsbeamtin bzw. der betreffende Aufsichtsbeamte berechtigt ist, eine solche von der tschechischen Aufsichtsbehörde zu Zwecken einer Kontrolle eingeladene Person zu sein. Die spezifischen Rechte der eingeladenen Person ergeben sich aus dem Zweck der Kontrolle, an der sie teilnimmt, d. h. die eingeladene Person nimmt an jenen Maßnahmen der die Kontrolle durchführenden Partei teil, die dem Grund für ihre Teilnahme an der Kontrolle entsprechen.</p>	
Ungarn		<p>Da in Ungarn kein Rechtsrahmen für grenzüberschreitende gemeinsame Kontrollen vorhanden ist, sind entsprechende Befugnisse in den Rechtsvorschriften nicht festgelegt, aber eine Gast-Aufsichtsbeamtin bzw. ein Gast-Aufsichtsbeamter kann bei einer grenzüberschreitenden gemeinsamen Kontrolle in einer Beobachterrolle anwesend sein.</p>	
Zypern		<p>Eine Gast-Aufsichtsbeamtin bzw. ein Gast-Aufsichtsbeamter kann anwesend sein, allerdings nur in einer Beobachterrolle.</p>	

Können Beweismittel, die bei einer in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Kontrolle erhoben wurden, vor Gericht verwendet werden?
(Detailergebnisse)

Mitgliedstaat	JA	NEIN/Einschränkungen
Belgien	Ja.	
Bulgarien		Widersprüchliche Rechtsprechung bezüglich der Zulässigkeit. Im Verfahrensrecht gibt es keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Verwendung und Zulässigkeit solcher Beweismittel vor Gericht.
Dänemark	Ja.	
Deutschland		Daten bzw. Informationen, die zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Wege der Amtshilfe ausgetauscht wurden (formelle Amtshilfeersuchen/Informationsaustausch ohne vorheriges Ersuchen (spontaner Austausch) im Verwaltungsverfahren).
Estland	Von der zuständigen Behörde eines Drittlands erhobene Beweismittel gelten auch bei der Vollziehung der Haftung gemäß dem Gesetz über die Arbeitsbedingungen von nach Estland entsandten Arbeitskräften als Beweismittel. In Estland werden Geldbußen nicht vor Gericht verhandelt, es sei denn, gegen eine von der Arbeitsaufsichtsbehörde verhängte Geldbuße wird von einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber Einspruch eingelegt.	
Finnland	Dokumente aus anderen Mitgliedstaaten können in Strafverfahren in Finnland verwendet werden. Die zuständige finnische Behörde kann bei der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats die Vorlage oder Zusendung eines Dokuments beantragen, wenn dies nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zulässig ist. Der Antrag ist nach dem in dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschriebenen Verfahren und den zwischen Finnland und dem betreffenden Mitgliedstaat getroffenen Vereinbarungen zu stellen. Der Empfang von Dokumenten aus einem anderen Mitgliedstaat erfolgt in der Regel über das IMI-System, doch ist dieses Verfahren bei strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Entsendung von Arbeitskräften nicht gesetzlich vorgeschrieben.	
Frankreich	Die Beweismittel müssen über das IMI-System übermittelt werden.	
Griechenland	Mit Einschränkungen: Beweismittel dürfen nur in amtlicher Übersetzung verwendet werden und unterliegen der freien Beurteilung durch das nationale Gericht.	
Irland		Eine Ausnahme ist in Paragraph 27 Absatz 7 des Gesetzes über Arbeitsbeziehungen von 2015 bezüglich selbstbelastender Aussagen oder Geständnisse vorgesehen, wenn eine

Mitgliedstaat	JA	NEIN/Einschränkungen
		Aufsichtsbeamtin oder ein Aufsichtsbeamter von einer Person zusätzliche Informationen und Antworten auf Fragen verlangt hat.
Italien	Die von öffentlichen Bediensteten (z. B. italienischen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten) erhobenen Beweismittel haben vor Gericht eine höhere Beweiskraft. Darüber hinaus wird in Fällen, die mit der Entsendung von Arbeitskräften in Verbindung stehen, angesichts seiner klaren Rechtsgrundlage die Nutzung des IMI-Systems empfohlen.	
Kroatien	Die Beweismittel müssen über das IMI-System übermittelt werden.	
Lettland	Die Dokumente müssen auf rechtmäßige Weise erlangt worden sein und über das IMI-System übermittelt werden. Die Beweismittel müssen in einer amtlichen Übersetzung ins Lettische vorliegen und dieselben Voraussetzungen erfüllen wie in Lettland erhobene Beweismittel.	
Litauen	Die Beweismittel müssen über das IMI-System übermittelt werden.	
Luxemburg	Auf der Grundlage von Belegen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen nationale Rechtsvorschriften.	
Malta	Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass die besten Beweismittel beizubringen sind. Von der ausländischen Aufsichtsbeamtin bzw. dem ausländischen Aufsichtsbeamten, die/der die Beweismittel erhoben hat, kann daher verlangt werden, dies zu bezeugen.	
Niederlande	Die Beweismittel müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen wie die in den Niederlanden erhobenen Beweismittel. Über das IMI-System ausgetauschte Informationen erfüllen diese Voraussetzungen in den meisten Fällen.	
Österreich	Ja.	
Polen	Ja. Die Beweismittel müssen im Einklang mit den polnischen Rechtsvorschriften rechtmäßig erhoben worden sein und unterliegen der freien Beurteilung durch ein nationales Gericht. In der Regel müssen fremdsprachige Dokumente ins Polnische übersetzt werden, und weitere Beglaubigungen können erforderlich sein.	
Portugal	Die Beweismittel müssen im Einklang mit den portugiesischen Rechtsvorschriften rechtmäßig erhoben worden sein.	
Rumänien		Die Zulässigkeit der Beweismittel hängt vom Gericht bzw. dessen Entscheidung ab.
Schweden	Ja.	
Slowakei	Ja. Die Beweismittel müssen im Einklang mit den slowakischen Rechtsvorschriften rechtmäßig erhoben worden sein und unterliegen der freien Beurteilung durch das nationale Gericht.	
Slowenien	Damit ein ausländisches Dokument als Beweismittel verwendet werden kann, muss es beglaubigt sein; auf der Grundlage der Gegenseitigkeit besitzt es dieselbe Beweiskraft	

Mitgliedstaat	JA	NEIN/Einschränkungen
	wie ein inländisches öffentliches Dokument. Die Verwendung von Beweismitteln hängt jedoch von den Umständen des konkreten Falls ab. Die einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensregeln sind einzuhalten.	
Spanien	Ja.	
Tschechien	Grundsätzlich dürfen alle Beweismittel, die zur Klärung des Streitgegenstands beitragen können, in Gerichtsverfahren als Beweismittel vorgelegt werden, sofern sie rechtmäßig erlangt wurden. Beweismittel, die in rechtswidriger Weise gesucht, erlangt oder aufgenommen wurden, dürfen in Verwaltungs- und Strafverfahren vor Gericht grundsätzlich nicht verwendet werden.	
Ungarn	Ja.	
Zypern	Die Beweismittel müssen über das IMI-System übermittelt werden.	

Können Beweismittel, die bei einer in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Kontrolle erhoben wurden, in Verwaltungsverfahren verwendet werden? (Detailergebnisse)

Mitgliedstaat	JA	NEIN/Einschränkungen
Belgien	Ja.	
Bulgarien	Ja.	
Dänemark	Ja.	
Deutschland		Daten bzw. Informationen, die zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Wege der Amtshilfe ausgetauscht wurden (formelle Amtshilfeersuchen/Informationsaustausch ohne vorheriges Ersuchen (spontaner Austausch) im Verwaltungsverfahren).
Estland	In Verwaltungsverfahren gelten von der zuständigen Behörde eines Drittstaats erhobene Beweismittel auch bei der Vollziehung der Haftung gemäß dem Gesetz über die Arbeitsbedingungen von nach Estland entsandten Arbeitskräften als Beweismittel. Es wird darauf hingewiesen, dass darum gebeten wird, zwecks Einhaltung der Datenschutzvorschriften die Beweismittel über das IMI-System zu übermitteln.	
Finnland	Wenn es bei dem Fall nicht um die Verhängung einer finanziellen Verwaltungssanktion oder Geldbuße geht, sondern um Beweismittel, die in einem anderen Mitgliedstaat erhoben und von den finnischen Arbeitsschutzbehörden angefordert wurden, besteht die Auffassung, dass es keine gesetzliche Auflage gibt, das IMI-System zu nutzen. Nach dem finnischen Gesetz über die Entsendung von Arbeitskräften kann die zuständige finnische Behörde bei der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats die Vorlage oder Zusendung eines Dokuments beantragen, wenn dies nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zulässig ist. Der Antrag ist nach dem in dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschriebenen Verfahren und den zwischen Finnland und dem betreffenden Mitgliedstaat getroffenen Vereinbarungen zu stellen.	
Frankreich	Die Beweismittel müssen über das IMI-System übermittelt werden.	
Griechenland		Nein.
Irland	Die Beweismittel müssen gemäß den Befugnissen von Aufsichtsbeamtinnen und -beamten nach Paragraph 27 des Gesetzes über Arbeitsbeziehungen von 2015 erlangt worden sein.	
Italien	In Fällen, die mit der Entsendung von Arbeitskräften in Verbindung stehen, wird angesichts seiner klaren Rechtsgrundlage die Nutzung des IMI-Systems empfohlen.	
Kroatien	Die Beweismittel müssen über das IMI-System übermittelt werden.	

Mitgliedstaat	JA	NEIN/Einschränkungen
Lettland	Die Beweismittel müssen in einer amtlichen Übersetzung ins Lettische vorliegen und dieselben Voraussetzungen erfüllen wie in Lettland erhobene Beweismittel.	
Litauen	Die Beweismittel müssen über das IMI-System übermittelt werden.	
Luxemburg	Auf der Grundlage von Belegen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen nationale Rechtsvorschriften.	
Malta		Nein.
Niederlande	Die Beweismittel müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen wie die in den Niederlanden erhobenen Beweismittel. Über das IMI-System ausgetauschte Informationen erfüllen diese Voraussetzungen in den meisten Fällen.	
Österreich	Ja.	
Polen	Amtliche Dokumente aus Drittländern unterliegen grundsätzlich der freien Beurteilung durch das Gericht, sofern nicht besondere Rechtsvorschriften oder internationale Übereinkünfte etwas anderes vorsehen. Fremdsprachige Dokumente müssen ins Polnische übersetzt werden, und weitere Beglaubigungen können erforderlich sein.	
Portugal	Die Beweismittel müssen im Einklang mit den portugiesischen Rechtsvorschriften rechtmäßig erhoben worden sein.	
Rumänien	Die Beweismittel müssen über das IMI-System übermittelt werden.	
Schweden	Ja.	
Slowakei	Die Beweismittel sollten über das IMI-System oder einen anderen einheitlichen Mechanismus übermittelt werden, da dies ihre Rechtskraft erhöht. Grundsätzlich können Beweismittel jedoch mit jeglichen Mitteln erbracht werden, die i) geeignet sind, den tatsächlichen Sachverhalt zu bestimmen und zu klären, und die ii) gesetzeskonform sind.	
Slowenien	Damit ein ausländisches Dokument als Beweismittel verwendet werden kann, muss es beglaubigt sein; auf der Grundlage der Gegenseitigkeit besitzt es dieselbe Beweiskraft wie ein inländisches öffentliches Dokument. Die Gegenseitigkeit gilt nicht für Zertifikate. Die Verwendung von Beweismitteln hängt jedoch von den Umständen des konkreten Falls ab. Die einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensregeln sind einzuhalten.	
Spanien	Die Beweismittel können in Verwaltungsverfahren verwendet werden, die im Einklang mit der Arbeits- und Sozialversicherungsaufsicht eingeleitet wurden.	
Tschechien	Grundsätzlich dürfen alle Beweismittel, die zur Klärung des Streitgegenstands beitragen, in Verwaltungsverfahren als Beweismittel vorgelegt werden, sofern sie rechtmäßig erlangt wurden. Die von einer Aufsichtsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat erhobenen Beweismittel sind der tschechischen Aufsichtsbehörde so zu übermitteln, dass nachweisbar ist, dass die Beweismittel von einer bestimmten ausländischen Behörde erbracht werden, wann die Beweismittel erbracht werden und wie sie erbracht werden (sei es über das IMI, den Anbieter von Postdiensten oder auf andere Weise). Beweismittel in einer anderen	

Mitgliedstaat	JA	NEIN/Einschränkungen
	Sprache als Tschechisch oder Slowakisch sind zusammen mit einer amtlichen Übersetzung ins Tschechische vorzulegen, es sei denn, eine solche Übersetzung wird von der Verwaltungsbehörde nicht verlangt.	
Ungarn	Ja.	
Zypern	Die Beweismittel müssen über das IMI-System übermittelt werden.	

Kontaktaufnahme mit der Europäischen Arbeitsbehörde

Per E-Mail:

- per E-Mail: inspections@ela.europa.eu
- über die Website: <https://www.ela.europa.eu/en/contact>

Mehr über die ELA erfahren

Online

Informationen über die Europäische Arbeitsbehörde finden Sie auf der Website <https://www.ela.europa.eu/en/home>.

EU-Veröffentlichungen

Über folgende Website können Sie EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen: <https://op.europa.eu/de/web/general-publications/publications>.

EU-Recht und damit zusammenhängende Dokumente

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex unter <http://eur-lex.europa.eu>.

